

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)</p> <p>in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. September 2011</p>	<p>Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)</p> <p>in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. September 2011</p>	
<p>Präambel</p> <p>Zum Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales</p> <p>Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihm bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.</p> <p>Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt. Sie bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexueller Orientierungen und individueller Lebensentwürfe und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII.</p>	<p>Präambel</p> <p>zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales zu Leistungen nach den Kapiteln 6 bis 8 SGB XII</p> <p>Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihm bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihm die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.</p> <p>Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt. Sie bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexuellen Orientierungen und individuellen Lebensentwürfen und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.</p> <p>Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII.</p>	
<p>Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII</p> <p>Die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vertreter der Einrichtungsträger (LIGA), die Vereinigung kommunaler Einrichtungen, die Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. (BKG) sowie die Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen</p>	<p>Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII</p> <p>Die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vertreter der Einrichtungsträger (LIGA), die Vereinigung kommunaler Einrichtungen, die Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. (BKG) sowie die Vereinigungen der pri-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>- LEISTUNGSERBRINGER -</p> <p>und</p> <p>das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz</p> <p>- SOZIALHILFETRÄGER -</p> <p>schließen auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 SGB XII den nachstehenden Rahmenvertrag, der für alle Einrichtungen, die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen haben oder begehren, die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen unmittelbar verbindlich ist.</p>	<p>vaten Trägereinrichtungen</p> <p>- LEISTUNGSERBRINGER -</p> <p>und</p> <p>das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung</p> <p>- TRÄGER DER SOZIALHILFE -</p> <p>schließen auf der Grundlage des § 79 Absatz 1 SGB XII den nachstehenden Rahmenvertrag, der für alle Einrichtungen, die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII geschlossen haben oder begehren, die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen unmittelbar verbindlich ist.</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. ALLGEMEINES</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>2. Gegenstand des Vertrages</p> <p>3. Einrichtungsarten und Leistungstypen</p> <p>4. Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>5. Geschäftsstelle der Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>II. LEISTUNGEN¹⁰</p> <p>6. Personenkreis und Zielgruppen</p> <p>7. Art und Ziel der Leistungen</p> <p>8. Inhalt der Leistungen</p> <p>9. Umfang der Leistungen</p> <p>10. Qualität der Leistungen</p> <p>III. Qualitätssicherung und Prüfungen</p> <p>11. Qualitätssicherung</p> <p>12. Verfahren der Qualitätsprüfung</p> <p>IV. VERGÜTUNG</p> <p>13. Leistungsgerechte Vergütung</p> <p>14. Nicht abgegoltene Leistungen</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. ALLGEMEINES</p> <p>§ 1 Vorbemerkung</p> <p>§ 2 Gegenstand des Vertrages</p> <p>§ 3 Einrichtungsarten und Leistungstypen</p> <p>§ 4 Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>II. LEISTUNGEN</p> <p>§ 5 Leistungsgrundsätze</p> <p>§ 6 Personenkreis und Zielgruppen</p> <p>§ 7 Art und Ziel der Leistungen</p> <p>§ 8 Zugang zu den Leistungen</p> <p>§ 9 Inhalt der Leistungen</p> <p>§ 10 Umfang der Leistungen</p> <p>§ 11 Dokumentation der Leistungen</p> <p>§ 12 Qualität der Leistungen</p> <p>§ 13 Qualitätssicherung</p> <p>III. VERGÜTUNG</p> <p>§ 14 Leistungsgerechte Vergütung</p> <p>§ 15 Nicht abgegoltene Leistungen</p> <p>§ 16 Buchführung</p> <p>§ 17 Transparenzgrundsätze</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>15. Gesonderte Vereinbarungen und Kann-Leistungen 16. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung 17. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung 18. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen</p> <p>V. VERFAHREN 19. Allgemeine Verfahrensvereinbarung</p> <p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 20. Abreden zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger 21. Zuständigkeit und Bindungswirkung 22. Übergangsregelung für die Zeit ab 1. Januar 1999 23. Änderungen und Rechtswirksamkeit 24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung</p>	<p>§ 18 Verfahren Vergütungsvereinbarungen Maßnahme- und Grundpauschalen § 19 Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung</p> <p>IV. WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTS-PRÜFUNGEN § 20 Inhalt von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen § 21 Prüfungsverfahren § 22 Prüfungsergebnisse § 23 Kosten der Prüfung</p> <p>V. VERFAHREN § 24 Allgemeine Verfahrensvereinbarung</p> <p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 25 Verfahrensregelungen zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrages in 2013 § 26 Änderungen und Rechtswirksamkeit § 27 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung</p> <p>VII. ANLAGEN</p>	
<p>I. ALLGEMEINES</p> <p>1. Vorbemerkung</p> <p>1.1 Dieser Vertrag regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.</p> <p>1.2 Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.</p>	<p>I. ALLGEMEINES</p> <p>§ 1 Vorbemerkung</p> <p>(1) Dieser Vertrag regelt diejenigen Leistungen, die der Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.</p> <p>(2) Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.</p>	
<p>2. Gegenstand des Vertrages</p> <p>2.1 Der Vertrag bestimmt den Rahmen für</p> <p>- die von den voll- und teilstationären Einrichtungen</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Vertrages</p> <p>(1) Der Vertrag bestimmt den Rahmen für</p> <p>- die von den voll- und teilstationären Einrichtungen</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>und ambulanten Diensten - im Folgenden als Einrichtungen bezeichnet - im Sinne des SGB XII zu erbringenden Leistungen bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - die leistungsgerechten Vergütungen, - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen - die Abrechnungs- und Verfahrensfragen. 	<p>und ambulanten Diensten - im Folgenden als Einrichtungen bezeichnet - im Sinne des SGB XII zu erbringenden Leistungen bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - die leistungsgerechten Vergütungen, - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen - die Abrechnungs- und Verfahrensfragen. 	
<p>2.2 Dieser Vertrag regelt auch die Grundsätze der Qualitätssicherung.</p>	<p>(2) Dieser Vertrag regelt auch die Grundsätze der Qualitätssicherung.</p>	
<p>2.3 Vertragssystematik</p> <p>2.3.1 Allgemeine Regelungen</p> <p>Dieser Vertrag trifft allgemeine leistungstypübergreifende Regelungen für alle Leistungstypen einschließlich Dienste, für die Vereinbarungen auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII bestehen oder geschlossen werden sollen.</p>	<p>(3) Vertragssystematik</p> <p>1. Allgemeine Regelungen</p> <p>Dieser Vertrag trifft allgemeine Regelungen für alle Leistungstypen, für die Vereinbarungen auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII bestehen oder geschlossen werden sollen.</p> <p>Leistungstypen stellen typisierte Leistungsangebote in Bezug auf die wesentlichen qualitativen Leistungsmerkmale dar. Sie unterscheiden sich insbesondere durch ihre Zielgruppe, die Einrichtungsart sowie durch Ziel, Art und Inhalt des Leistungsangebotes.</p>	<p>Hier stellt sich mit Blick auf die Nachrangigkeit des Sozialhilfeträgers die Frage, ob „Hilfe zur Pflege“ einen eigenen Leistungstyp i. S. dieses Vertrages darstellt, hier besteht bereits eine hohe Regelungsdichte aus dem SGB XI sowie die sich aus dem AGB XI ergebenden Verträge.</p>
<p>2.3.2 Leistungstypspezifische Regelungen</p> <p>In Anlagen zu diesem Vertrag werden die Rahmenbedingungen nach den Erfordernissen des jeweiligen Leistungstyps ausgestaltet und präzisiert. Die Anlagen folgen einer einheitlichen Gliederung.</p>	<p>2. Leistungstypspezifische Regelungen</p> <p>In Anlagen zu diesem Vertrag werden die Rahmenbedingungen nach den Erfordernissen des jeweiligen Leistungstyps ausgestaltet und präzisiert. Die Anlagen folgen einer einheitlichen Gliederung.</p>	
<p>2.3.3 Einrichtungsbezogene Regelungen</p> <p>Die im Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII vereinbarten Rahmenbedingungen werden durch Einzelvereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII zwischen dem Sozialhilfeträger und jedem Einrichtungsträger oder seinem Verband ausgestaltet.</p>	<p>3. Einrichtungsbezogene Regelungen</p> <p>Die im Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII vereinbarten Rahmenbedingungen werden durch Einzelvereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII zwischen dem Träger der Sozialhilfe und jedem Einrichtungsträger oder seinem Verband ausgestaltet.</p> <p>Die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII werden</p>	<p>Die Vereinbarungen nach dem</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>zwischen dem Träger einer Einrichtung bzw. eines Dienstes oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Für jeden Leistungstyp werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen. Grundlage der Vereinbarungen sind die Festlegungen im Rahmenvertrag.</p> <p>Der Inhalt der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarungen richtet sich nach den §§ 5-13 dieses Vertrages und den jeweiligen leistungstypspezifischen Anlagen und erlangt durch die einzelvertragliche Anerkennung des Berliner Rahmenvertrages unmittelbare Verbindlichkeit. Er ist durch einrichtungsindividuelle Konzepte einschließlich der Personalqualifikation auszugestalten, die als Anlage Bestandteil der jeweiligen Leistungsvereinbarung wird. Von den leistungstypspezifischen Anlagen des BRV abweichende Vereinbarungen sind in der einrichtungsindividuellen Vereinbarung explizit auszuweisen.</p>	<p>SGB XI sind vorrangig, sie werden vom Sozialhilfeträger mitgezeichnet, eine Transformation in das SGB XII ist abzulehnen, der SHT muss nachrangiger Kostenträger bleiben.</p>
<p>3. Einrichtungsarten und Leistungstypen</p> <p>Dieser Vertrag gilt für folgende Einrichtungen im Sinne des SGB XII:</p>	<p>§ 3 Einrichtungsarten und Leistungstypen</p> <p>(1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 75 Absatz 2 SGB XII handelt es sich um einen in einer besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft. Die Einrichtungen sind auf einen größeren Personenkreis und wechselnde Personen zugeschnitten und auf eine gewisse Dauer angelegt.</p> <p>Vereinbarungen werden nur für solche Einrichtungen abgeschlossen, die nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB XII insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Erbringung von Leistungen geeignet sind. Mit Leistungsfähigkeit ist die Möglichkeit gemeint, die der Einrichtung gestellte Aufgabe angesichts der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel und ihrer organisatorischen Entfaltungsbedingungen wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.</p> <p>(2) Dieser Vertrag gilt für folgende Einrichtungen im Sinne</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>VOLLSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN</p> <p>3.1 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Wohnen im Heim für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit externer und interner Tagesstruktur, das heißt 2 unterschiedliche Leistungstypen) - Herberge für behinderte erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung - Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - Herbergen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - Therapeutisch betreutes Übergangsheim für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreutes Heim für seelisch Behinderte 	<p>ne des SGB XII:</p> <p>VOLLSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN</p> <p>1. Vollstationäre Einrichtungen, in denen Leistungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII erbracht werden, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Wohnen im Heim für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung - Herberge für behinderte erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung - Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - Herbergen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - Therapeutisch betreutes Übergangsheim für seelisch behinderte Menschen - Therapeutisch betreutes Heim für seelisch behinderte Menschen 	
<p>3.2 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß § 61 SGB XII erbracht wird, mit dem Leistungstyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII. 	<p>2. Vollstationäre Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI, in denen Leistungen gemäß § 61 SGB XII erbracht werden, mit dem Leistungstyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII. 	<p>Es ist festzustellen, dass die Punkte 2., 5. und 7. unterschiedliche Systematiken aufweisen. Insofern stellt sich die Frage, ob hier die Einrichtungstypen (Pflegeheim, Kurzzeitpflege, Tages/Nachtpflege und ambulante Pflege) aufgeführt werden sollen oder der Verweis auf bestimmte Personengruppen z. B. sog. Pflegestufe 0 oder auch nicht versicherte Personengruppen erfolgen soll.</p>
<p>3.3 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 67, 68 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 	<p>3. Vollstationäre Einrichtungen, in denen Leistungen gemäß §§ 67, 68 SGB XII erbracht werden, mit den Leistungstypen:</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>SGB XII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Krankenstation für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 	<ul style="list-style-type: none"> - Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 	
<p>TEILSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN</p> <p>3.4 Teilstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 53, 54, 55, 56 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM - Arbeitsbereiche) - Förderbereiche für geistig, körperlich und / oder mehrfach behinderte Menschen - therapeutisch betreute Tagesstätten / Beschäftigungstagesstätten für seelisch behinderte Menschen 	<p>TEILSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN</p> <p>4. Teilstationäre Einrichtungen, in denen Leistungen gemäß §§ 53, 54, 55 SGB XII erbracht werden, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM - Arbeitsbereiche) - Förderbereiche für geistig, körperlich und / oder mehrfach behinderte Menschen - Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung - Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen - Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen mit HIV/AIDS und/oder chronischer Hepatitis 	
	<p>5. Teilstationäre Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI, in denen Hilfe gemäß § 61 SGB XII erbracht wird, mit dem Leistungstyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagespflege 	<p>s. zu Punkt 2. auf Seite 6 Wenn Einrichtungstypen bezeichnet werden sollen, wäre auch die Nachtpflege zu benennen, auch wenn es diese in Berlin quasi nicht gibt, ggf. wäre auch eine Differenzierung vorzunehmen (geriatrische Tagespflege, Tagespflege für Demenzkranke)</p>
<p>DIENSTE IM SINNE DES SGB XII:</p> <p>3.5 Dienste, die Hilfen gem. §§ 53, 54 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, 	<p>DIENSTE</p> <p>6. Dienste, die Leistungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit den Leistungstypen I, II und III)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung - Betreutes Wohnen für Substituierte - Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst) - Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch Behinderte - Verbände von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch Behinderte 	<p>körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit den Leistungstypen I, II und III)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung - Betreutes Wohnen für Substituierte - Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst) - Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen - Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen - Verbände von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen 	
<p>3.6 Dienste, die Hilfen gem. § 27 Absatz 3, §§ 61 fortfolgende und § 70 SGB XII erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Pflegedienste 	<p>7. Dienste mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI, die Leistungen gemäß § 27 Absatz 3, §§ 61 fortfolgende und § 70 SGB XII erbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Pflegedienste 	<p>s. zu Punkt 2. auf Seite 6</p>
<p>3.7 Dienste, die Hilfen gem. §§ 67, 68 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 	<p>8. Dienste, die Leistungen gemäß §§ 67, 68 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 	
<p>3.8 Weitere Einrichtungsarten, Dienste und Leistungstypen können auf Antrag durch Beschluss der Berliner Vertragskommission Soziales in die Vereinbarung einbezogen werden.</p>	<p>(3) Weitere Einrichtungsarten, Dienste und Leistungstypen können auf Antrag durch Beschluss der Berliner Vertragskommission Soziales in die Vereinbarung einbezogen werden.</p>	
<p>4. Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>4.1 Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommissi-</p>	<p>§ 4 Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>Die Vertragsparteien bilden eine paritätisch zu besetzende</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>on (Berliner Vertragskommission Soziales gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII). Diese gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>ständige Kommission (Berliner Vertragskommission Soziales). Diese gibt sich eine Geschäftsordnung, die Anlage zu diesem Vertrag ist. Näheres zur Zusammensetzung, zur Beschlussfassung, zum Sitzungsablauf, zur Organisationsstruktur und zur Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.</p>	
<p>4.2.1 Die Berliner Vertragskommission Soziales ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach § 76 SGB XII.</p> <p>Zu den Aufgaben der Berliner Vertragskommission Soziales zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen, einschließlich der Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen - Fortentwicklung des Rahmenvertrages - Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Grundsätzliche Regelungen zur Personalbemessung - Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vergütungsermittlung - Vereinbarung von Pauschalen für die verschiedenen Kostenbereiche - Prüfungen gem. Tz. 12.5 und 18.4 <p>sowie weitere Regelungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.</p>		<p>Weitere Regelungen zur Geschäftsordnung in der neuen Anlage 12</p>
<p>4.3 Der paritätisch zu besetzenden Berliner Vertragskommission Soziales gehören mit Sitz und Stimme je sieben Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Sozialhilfeträgers an.</p> <p>Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennen der Geschäftsstelle sechs Mitglieder sowie die Vereinigun-</p>		

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>gen anderer Träger von Einrichtungen ein Mitglied der Berliner Vertragskommission Soziales und je bis zu zwei Stellvertreter. * (siehe Protokollnotiz Nummer 1)</p> <p>Darüber hinaus ist je ein Vertreter der Vertragspartner - die nicht Mitglieder der Kommission sind - berechtigt, an den Sitzungen der Berliner Vertragskommission Soziales mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>Die Hinzuziehung von weiteren sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Kommission und etwaiger Ausschüsse ist zulässig.</p>		
<p>4.4 Die Berliner Vertragskommission Soziales ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Leistungserbringer und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter des Sozialhilfeträgers anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich.</p> <p>Beschlüsse, gegen die ein Vertragspartner - der nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berliner Vertragskommission Soziales ist - Widerspruch einlegt, sind ungültig.</p>		
<p>4.5 Die Berliner Vertragskommission Soziales wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.</p> <p>Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Vereinbarungspartner angehören. Der Vorsitz in der Kommission wechselt zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträger.</p>		
<p>4.6 Die Berliner Vertragskommission Soziales kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.</p>		
<p>5. Geschäftsstelle der Berliner Vertragskommission Soziales</p> <p>Die Berliner Vertragskommission Soziales unterhält eine Geschäftsstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung für die Berliner Vertragskommission Soziales. Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der</p>		

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission Soziales geregelt.		
II. LEISTUNGEN	II. LEISTUNGEN § 5 Leistungsgrundsätze Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.	
6. Personenkreis und Zielgruppen 6.1 Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch die in den Anlagen je Leistungstyp definierten Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf bestimmt.	§ 6 Personenkreis und Zielgruppen (1) Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch die in den Anlagen je Leistungstyp definierten Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf bestimmt.	
6.2 Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, hilfebedürftige Personen, die das Leistungsangebot der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, im Umfang des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität aufzunehmen und zu betreuen.	(2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, leistungsberechtigte Personen, die das Leistungsangebot der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, im Umfang des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität aufzunehmen und zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist in jede Leistungsvereinbarung nach § 75 Absatz 3 Ziffer 1 SGB XII aufzunehmen.	Stellt eine interne Regieanweisung dar, sollte gestrichen werden.
6.3 Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 bis 3 SGB XII und der Vorrang von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (§ 13 SGB XII) werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht berührt.	(3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 bis 3 SGB XII und der Vorrang von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (§ 13 SGB XII) werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht berührt.	
7. Art und Ziel der Leistungen 7.1 Die Leistungen der Sozialhilfe dienen grundsätzlich dazu, den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.	§ 7 Art und Ziel der Leistungen (1) Die Leistungen der Sozialhilfe dienen dazu, den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.	
7.2 Art und Ziel der Leistung bestimmen sich allgemein aus der/ den zu benennenden Rechtsgrundlage(n) nach dem SGB XII und der Abgrenzung zu anderen Gesetzesbestim-	(2) Art und Ziel der Leistung bestimmen sich allgemein aus der/ den zu benennenden Rechtsgrundlage(n) nach dem SGB XII und der Abgrenzung zu vorrangigen Leis-	Hier wird eine andere Formulierung vorgeschlagen „... und der Abgrenzung zu den Rechts-

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
mungen (wie zum Beispiel SGB V und SGB XI).	tungen (wie zum Beispiel SGB V und SGB XI).	grundlagen vorrangiger Leistungen (wie zum Beispiel SGB V und SGB XI).“
<p>7.3 Werden Hilfeleistungen in der Leistungsform eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX erbracht, sind die Regelungen dieses Vertrages sowie die Leistungsbeschreibungen im Rahmen der zwischen dem Budgetnehmer und dem Sozialhilfeträger zu schließenden Zielvereinbarung in geeigneter Form zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Leistungsform des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu stärken, werden die Vertragspartner ihr Leistungsangebot entsprechend aktiv weiterentwickeln und auf eine zunehmende Differenzierung hinwirken.</p>	<p>(3) Werden Hilfeleistungen in der Leistungsform eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX erbracht, sind die Regelungen dieses Vertrages sowie die Leistungsbeschreibungen im Rahmen der zwischen dem Budgetnehmer und dem Träger der Sozialhilfe zu schließenden Zielvereinbarung in geeigneter Form zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Leistungsform des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu stärken, werden die Vertragspartner ihr Leistungsangebot entsprechend aktiv weiterentwickeln und auf eine zunehmende Differenzierung hinwirken.</p>	
	<p>§ 8 Zugang zu den Leistungen</p> <p>(1) Sollte dem Träger der Einrichtung der Bedarf einer leistungsberechtigten Person auf Leistungen im Rahmen des SGB XII bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Sozialhilfeleistung an den Träger der Sozialhilfe.</p>	<p>Beratungs“verzicht“ steht in klarem Widerspruch zu § 5 SGB XII, auch § 11 (5) SGB XII ist ebenfalls zu beachten!</p> <p>Darüber hinaus ergibt sich der Bedarf aus der Rechtsgrundlage SGB XI, mit dem Antrag auf Pflegestufe bzw. Neubegutachtung (der Pflegedienst geht ggf. in Vorleistung) ergibt sich ggf. auch ein Bedarf gegenüber dem SHT – hier muss es eine Lösung geben.</p> <p>Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn bei einem Selbstzahler die Mittel ausgeschöpft sind und damit der SHT als KT in Frage kommt, mit diesem Wechsel des KT ändert sich nicht der Hilfebedarf, die Prüfvoraussetzung des Hilfebedarfs ergibt sich immer aus dem SGB XI.</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	(2) Die vertragliche Leistungserbringung beginnt erst mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe. Näheres wird in den leistungstypspezifischen Anlagen definiert.	Hier wird das Recht der Betroffenen auf Hilfeleistung in akuten Lebenslagen in Frage gestellt, insofern ist hinterfragen, ob diese Regelung nicht rechtswidrig ist, es gilt das Kenntnisnahmeprinzip, Hilfe muss sofort losgehen können.
	(3) Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe informieren sich gegenseitig unverzüglich über Besonderheiten im einzelnen Maßnahmeverlauf und bei Abweichungen von der abgestimmten Hilfeplanung.	Dieser Absatz stellt eine Regelung zum Verfahren dar und gehört hier u. E. nicht hinein.
<p>8. Inhalt der Leistungen</p> <p>8.1 Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend dem notwendigen Bedarf - im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe - sachgerecht zu fördern, zu versorgen und zu betreuen.</p> <p>Eine Stellungnahme des Einrichtungsträgers zum individuellen Hilfebedarf dient dem Sozialhilfeträger als Entscheidungshilfe zur Bestimmung des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Hilfebedarfs.</p>	<p>§ 9 Inhalt der Leistungen</p> <p>(1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend dem notwendigen Bedarf - im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe – sach- und fachgerecht zu unterstützen. Näheres, insbesondere zur personenzentrierten Planung und zu Entwicklungsberichten, ist in Anlage 7 sowie in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt. Die Information des Einrichtungsträgers zum individuellen Hilfebedarf dient dem Träger der Sozialhilfe als eine Entscheidungshilfe zur Bestimmung des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Hilfebedarfs.</p>	<p>Regelungen zur personenzentrierten Planung und zu Entwicklungsberichten in Anlage 7</p> <p>– hier nur Aussagen zu Leistungen nach dem Kapitel 6 und 8 des SGB XII zu regeln, für Pflegeeinrichtungen Regelungen im SGB XI und den Verträgen, insofern wird zur Abgrenzung der Pflege vorgeschlagen dies auch so dem hier vorgeschlagenen Einschub im Vertrag wie folgt festzuhalten: „Näheres, insbesondere zur personenzentrierten Planung und zu Entwicklungsberichten für die Leistungen nach den Kapiteln 6 und 8 des SGB XI, ist in Anlage 7 sowie in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.“</p>
<p>8.2 Die Leistungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen (Betreuung, Förderung, Pflege), 	<p>(2) Die Leistungen beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Maßnahmen (Beratung, Unterstützung, Pflege), 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - die Grundleistungen soweit erforderlich (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung), - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar). 	<ul style="list-style-type: none"> - die Grundleistungen soweit erforderlich (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung), - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar). 	
<p>9. Umfang der Leistungen</p> <p>9.1 Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen, das heißt sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtungen gewähren die Hilfe entsprechend dem individuellen Hilfeplan für den Leistungsberechtigten im Rahmen der Leistungsvereinbarung.</p> <p>9.2 Struktur und Umfang der Leistungen werden je Leistungstyp zwischen den Verbänden der Einrichtungsträger und dem Sozialhilfeträger bestimmt und als Anlagen beigefügt.</p>	<p>§ 10 Umfang der Leistungen</p> <p>(1) Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig, wirksam und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtungen erbringen die Hilfe unter Beachtung der Verpflichtung aus § 9 Absatz 1.</p> <p>(2) Umfang und Struktur der Leistungen werden in den leistungstypspezifischen Anlagen definiert.</p>	<p>Satz 2 ist schon Gegenstand des neuen § 5</p> <p>Ansonsten s. Anmerkungen zu § 9 Abs.1</p>
	<p>§ 11 Dokumentation der Leistungen</p> <p>(1) Die Einrichtungen dokumentieren die Leistungserbringung als Verlaufsdocumentation.</p> <p>Die Dokumentation ist sachgerecht und kontinuierlich zu führen. Aus den Unterlagen der Verlaufsdocumentation müssen der aktuelle Verlauf und Stand der Leistungserbringung mit dem erbrachten Umfang ablesbar sein. Wird die bewilligte Leistung angeboten, aber vom Leistungsberechtigten nicht angenommen, ist auch dies eindeutig zu dokumentieren.</p>	
	<p>(2) Die Verlaufsdocumentation ist nach vorgegebenen Standards zu führen. Diese werden in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.</p>	
	<p>(3) Der Träger der Einrichtung hat die Verlaufsdocumentation drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>Leistungserbringung aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzlich vorgeschriebene längere Aufbewahrungsfristen gelten.</p>	
	<p>(4) Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI gelten die im SGB XI geregelten Dokumentationspflichten, soweit nicht in spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag weitergehende Dokumentationspflichten festgelegt werden.</p>	<p>Die Aussage, dass für Pflegeeinrichtungen die Dokumentationspflichten aus dem SGB XI gelten, ist dem § voranzustellen, der 2. Halbsatz zu streichen, es ist nichts über den SGB XI hinaus mit dem SHT zu vereinbaren Formulierungsvorschlag für den Abs. 1: „Für Einrichtungen ... SGB XI sind die jeweils mit dem vorrangigen Kostenträger vereinbarten Regelungen gültig.“ prinzipiell wäre für den ganzen Vertrag zu klären, ob es nun Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI oder mit einem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI handelt.</p>
	<p>(5) Der Träger der Sozialhilfe hat für jede leistungsberechtigte Person das Recht auf Einblick in die Verlaufsdocumentation und kann hierfür auch Unterlagen anfordern. Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, auf Wunsch des Trägers der Sozialhilfe Einblick in die Verlaufsdocumentation auch vor Ort zu gewähren.</p>	<p>Auch hier gelten für den SHT die Regelungen aus den Verträgen nach SGB XI, deshalb die Ausnahmeregelung in Abs. 1 für alle folgenden Absätze einzufügen – s. Anmerkungen Abs. 4</p>
<p>10. Qualität der Leistungen</p> <p>10.1 Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 folgende SGB XI gelten ausschließlich die in den spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag festgelegten Qualitätsverpflichtungen.</p>	<p>§ 12 Qualität der Leistungen</p> <p>(1) Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI gelten ausschließlich die im SGB XI geregelten Qualitätsverpflichtungen soweit nicht in den spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag weitergehende Qualitätsverpflichtungen festgelegt werden.</p>	<p>für den SGB XII ist nichts über den SGB XI hinaus zu vereinbaren, auch im SGB XI gilt das Prinzip der wirtschaftlichen und ausreichenden Leistungserbringung, eine Regelung darüber hinaus würde die Verträge nach dem SGB XI in Frage stellen, der zweite Halbsatz zu strei-</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
		<p>chen. Formulierungsvorschlag s. § 11 Abs. 4</p>
<p>10.2 Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die Einrichtung im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.</p>	<p>(2) Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die Einrichtung im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.</p>	
<p>10.3 Qualität gliedert sich in drei Dimensionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturqualität - Prozessqualität - Ergebnisqualität 	<p>(3) Qualität gliedert sich in drei Dimensionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturqualität - Prozessqualität - Ergebnisqualität 	
<p>10.4 Strukturqualität</p> <p>Strukturqualität benennt die strukturellen Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - personelle, räumliche und sächliche Ausstattung - Standort und Größe der Einrichtung - bauliche Standards - Konzeption der Einrichtung - Organisationsform - Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen - Dokumentationssystem (personen- und einrichtungsbezogen) 	<p>(4) Strukturqualität</p> <p>Strukturqualität benennt die strukturellen Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - personelle, räumliche und sächliche Ausstattung - Standort und Größe der Einrichtung - bauliche Standards - Konzeption der Einrichtung - Organisationsform - Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen - Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen - Dokumentationssystem (personen- und einrichtungsbezogen) 	
	<p>1. Sicherung der personellen Ausstattung:</p> <p>Der Träger der Einrichtung und der Träger der Sozialhilfe schließen innerhalb der Leistungsvereinbarung zu dem jeweiligen Leistungstyp Vereinbarungen über die personelle Ausstattung ab. Damit wird sichergestellt, dass sich die Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter/-innen vom Bedarf der Leistungsberechtigten aus dem vereinbarten Leistungstyp ab-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>leiten. Bei der Vereinbarung werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeiten für Beratung, Unterstützung und Pflege der Leistungsberechtigten, - die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation, - leitende, administrative, organisatorische sowie qualitätssichernde Aufgaben und - Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung berücksichtigt. 	
	<p>2. Personaleinsatz</p> <p>Das vereinbarte Personal ist ausschließlich für die vereinbarten Leistungen pro Einzelvereinbarung gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII einzusetzen.</p> <p>Arbeitsvertragliche Regelungen, die dazu führen, dass die Vergütungen der Mitarbeiter/-innen an den Erfolg von Fallakquise gebunden werden, sind nicht zulässig. Die Vertreter/-innen der Verbände und der Vereinigung der Leistungserbringer wirken gegenüber ihren Mitgliedsorganisationen darauf hin, dass arbeitsvertragliche Regelungen solcher Art unterbleiben.</p>	
	<p>3. Einsatz von eigenem Personal und Fremdpersonal</p> <p>Die Einrichtung muss für das laut Leistungsbeschreibung je Leistungstyp vorzuhaltende Personal grundsätzlich beim Träger beschäftigtes eigenes Personal einsetzen. Der Träger hat bereits vor Abschluss der Leistungsvereinbarung den beabsichtigten Einsatz von Personal aus anderen Unternehmen (Fremdpersonal) und die das Fremdpersonal stellenden Unternehmen mitzuteilen.</p> <p>Der Träger zeigt den Einsatz von Fremdpersonal und den Zeitraum des Einsatzes an, wenn der Umfang des Fremdpersonals 5 % des vorzuhaltenden Personals überschreitet, und begründet den Einsatz. Der Einsatz von Fremdpersonal über 5 % bedarf der Zustimmung des Sozialhilfeträgers, es sei denn, dieser hat darauf verzichtet.</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>Der Träger hat dem Sozialhilfeträger rechtzeitig erforderliche Angaben zu dem Fremdpersonal bereitstellenden Unternehmen mitzuteilen und bei Bedarf des Sozialhilfeträgers für das Unternehmen ergänzende Nachweise vorzulegen. Der Träger gewährleistet die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere, dass das Unternehmen die im Regelfall erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) hat. Er gewährleistet, dass das Fremdpersonal entsprechend der Leistungsvereinbarung qualifiziert ist, die dort vereinbarten Leistungsstandards einhält und mindestens denselben Lohn wie die eigenen Beschäftigten erhält. Die fachliche Leitung der Einrichtung hat das Weisungsrecht bzw. die Fachaufsicht über das Fremdpersonal.</p>	
	<p>4. Fortbildung des Personals</p> <p>Die Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt. Die Umsetzung der Verpflichtung ist in den Konzeptionen darzustellen.</p>	
<p>10.5 Prozessqualität</p> <p>Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und Durchführung der vereinbarten Leistungserbringung. Die Prozessqualität umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bedarfsorientierte Hilfeplanung und Hilfeleistung gemäß Tz 9.1 - kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls, Fortschreibung des Hilfeplanes und Dokumentation der Hilfe - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption 	<p>(5) Prozessqualität</p> <p>Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und Durchführung der vereinbarten Leistungserbringung. Die Prozessqualität umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der Hilfeplanung und der erbrachten Leistungen - bedarfsorientierte Hilfeplanung und Hilfeleistung gemäß § 10 Absatz 1 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale - Einbeziehung von Leistungsberechtigten, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption - bedarfsgerechte Dienstplangestaltung 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - bedarfsgerechte Dienstplangestaltung - fachübergreifende Zusammenarbeit - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamtplans. 	<ul style="list-style-type: none"> - fachübergreifende Zusammenarbeit - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen. 	
<p>10.6 Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich Erreichten zu vergleichen. 	<p>(6) Ergebnisqualität</p> <p>Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei sind die gemäß § 9 Absatz 1 angestrebten Ziele mit dem tatsächlich Erreichten zu vergleichen, Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren.</p> <p>Die Zielerreichungsdokumentation als Teil der Verlaufsdokumentation für den einzelnen Leistungsempfänger sind dem Träger der Sozialhilfe vom Träger der Einrichtung vorzulegen. Näheres wird in den Anlagen der leistungstypspezifischen Regelungen definiert.</p> <p>Für die standardisierten Jahresberichte gemäß §13 Absatz 5 sind die Zielerreichungsergebnisse für jede Vereinbarung aggregiert darzustellen.</p>	
<p>III. Qualitätssicherung und Prüfungen</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 75 Absatz 3 Satz 3 und 76 Absatz 3 SGB XII wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung sowie zur Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistungen der Einrichtungen festgelegt.</p> <p>Unter Qualitätssicherung wird dabei ein Prozess verstanden, bei dem zunächst der Ist-Zustand einer Leistung festgestellt und analysiert wird. Die Qualitätsanalyse wird in Bezug zu einem mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Soll-Zustand (Standard der Leistung) gesetzt. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wiederholung des Prozesses überprüft.</p>	<p>§ 13 Qualitätssicherung</p> <p>(1) Auf der Grundlage der §§ 75 Absatz 3 Satz 3 und 76 Absatz 3 SGB XII wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung sowie zur Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistungen der Einrichtungen festgelegt.</p> <p>Unter Qualitätssicherung wird dabei ein Prozess verstanden, bei dem zunächst der Ist-Zustand einer Leistung festgestellt und analysiert wird. Die Qualitätsanalyse wird in Bezug zu einem mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbarten Soll-Zustand (Standard der Leistung) gesetzt. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wiederholung des Prozesses überprüft.</p>	<p>Auch diesem § ist voranzustellen, dass die Regelungen nicht für Pflegeeinrichtungen gelten bzw. dass für diese Einrichtungen die Regelungen aus dem SGB XI gelten / verbindlich sind (s. § 11 Abs. 4)</p>
<p>11. Qualitätssicherung</p> <p>11.1 Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich,</p>	<p>(2) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich,</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>dass Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarungen und der einrichtungsbezogenen Konzeptionen festgelegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Die Beteiligung an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung wird erwartet.</p>	<p>dass Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarungen und der einrichtungsbezogenen Konzeptionen festgelegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Die Beteiligung an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung wird erwartet.</p>	
<p>11.2 Unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Standards und allgemein anerkannter Standards beschreiben die Einrichtungen Qualitätsstandards für die vereinbarten Leistungen. Eine Abweichung der von den Einrichtungen entwickelten Qualitätsstandards von bereits vorhandenen Standards der Qualität ist von den Einrichtungen zu begründen. Die Einrichtungen sind im Rahmen ihrer Leistungserbringung für die Einhaltung der Standards der Qualität insbesondere gegenüber dem Leistungsberechtigten verantwortlich.</p>	<p>(3) Unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Standards und allgemein anerkannter Standards beschreiben die Einrichtungen Qualitätsstandards für die vereinbarten Leistungen. Eine Abweichung der von den Einrichtungen entwickelten Qualitätsstandards von bereits vorhandenen Standards der Qualität ist von den Einrichtungen zu begründen. Die Einrichtungen sind im Rahmen ihrer Leistungserbringung für die Einhaltung der Standards der Qualität insbesondere gegenüber dem Leistungsberechtigten verantwortlich.</p>	
<p>11.3 Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit der Konzeption der Einrichtungen dargestellten Standards der Qualität. Sie wird von den Einrichtungen planmäßig durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiterentwickelt.</p> <p>Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können unter anderem sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten - die Mitwirkung an internen und externen Qualitätskonferenzen - Fort- und Weiterbildung - regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten - Planung der Hilfen (Hilfe- / Förderplan) - Betreuungs- und Pflegedokumentation, Entwicklungsberichte 	<p>(4) Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit der Konzeption der Einrichtungen dargestellten Standards der Qualität. Sie wird von den Einrichtungen planmäßig durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiterentwickelt.</p> <p>Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können unter anderem sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten - die Mitwirkung an internen und externen Qualitätskonferenzen - Fort- und Weiterbildung - regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Beratung, Unterstützung und Pflege der Leistungsberechtigten - Planung der Hilfen (Hilfe- / Förderplan) 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsangebote - Supervision - Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität - Einbeziehung - soweit möglich - des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen - Bereitstellung von Leistungsberechtigten- und Angehörigeninformationen - Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergütungen und der personellen und räumlichen Ausstattung <p>Heimbeirat, Leistungsberechtigten (Bewohner-) Vertretung, Beschwerdeverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungs- und Pflegedokumentation, Entwicklungsberichte - Beratungsangebote - Supervision - Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität - Einbeziehung - soweit möglich - des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen - Bereitstellung von Leistungsberechtigten- und Angehörigeninformationen - Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergütungen und der personellen und räumlichen Ausstattung - Heimbeirat, Leistungsberechtigten (Bewohner-) Vertretung, - Beschwerdeverfahren 	
<p>11.4 Der Träger der Einrichtung erstellt jährlich einen nach Leistungstypen vereinbarten standardisierten Bericht über die von ihm durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet ihn dem Träger der Sozialhilfe zu.</p>	<p>(5) Im Hinblick auf die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe hat der Träger der Einrichtung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen und ihre Qualität nachgeprüft werden können. Die Träger verpflichten sich, unter Verwendung der jederzeit nachprüfbaren Daten der verlaufsorientierten Leistungsdokumentation einen jährlichen Bericht über die erbrachten Leistungen, deren Qualität und die Maßnahmen ihrer Sicherung zu erstellen und an den Sozialhilfeträger zu übersenden.</p> <p>Soweit in den Berichten Angaben zu einem Stichtag erfolgen, sind diese aus 12 festzulegenden Erhebungstagen zu mitteln. Der Träger muss jederzeit periodengerecht und leistungstypbezogen den Nachweis einer vertragsgerechten Personalvorhaltung vorlegen können.</p>	<p>s. Anmerkung § 13 Abs. 1 für beide Bereiche Verträge nach dem SGB XI und Hilfe zur Pflege müssen die gleichen Voraussetzungen gelten</p>
<p>12. Verfahren der Qualitätsprüfung</p> <p>12.1 Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien zu überzeugen. Dies kann auch vor Ort geschehen.</p>	<p style="text-align: center;">gestrichen</p>	<p>Gemeinsamer Prüfungsabschnitt IV.</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>12.2 Bestehen seitens des Trägers der Sozialhilfe begründete Anhaltspunkte für Vertragsverletzungen, sind diese dem Einrichtungsträger durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, diese Anhaltspunkte können einvernehmlich ausgeräumt werden.</p>	gestrichen	
<p>12.3 Sofern nach Tz. 12.2 kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bei noch nicht sofort ausgeräumten, begründeten Anhaltspunkten für eine Vertragsverletzung welche Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen sind. Sie teilt dies dem Einrichtungsträger schriftlich mit und setzt ihm zugleich eine angemessene Frist.</p>	gestrichen	
<p>12.4 Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung nicht ausreichend nachkommt oder ihrer Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt beziehungsweise Mängel von der Einrichtung nicht fristgerecht laut Tz 12.3 beseitigt werden, ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung berechtigt, den Sachverhalt überprüfen zu lassen.</p> <p>Der Träger der Einrichtung ist darüber zu informieren. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.</p> <p>Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ruft die Berliner Vertragskommission Soziales zur Einleitung eines Prüfverfahrens an und stellt den Gegenstand der Prüfung (Prüf-auftrag) dar.</p>	gestrichen	
<p>12.5 Ablauf der Prüfung</p> <p>Auf der Grundlage des von der zuständigen Senatsverwaltung für Soziales formulierten Prüfauftrages bildet die Berliner Vertragskommission Soziales zeitnah eine Prüfungskommission oder beauftragt Dritte (externe Sachverständige) mit der Prüfung.</p> <p>Die Prüfkommision wird paritätisch mit in der Regel jeweils</p>	gestrichen	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>2 - 3 Vertretern des Sozialhilfeträgers und der Vereinigungen der Leistungserbringer besetzt. Die Prüfungskommission entscheidet über ihr formales und inhaltliches Vorgehen zur Durchführung der Prüfung. Die Prüfungskommission kann Anlass bezogen externe Sachverständige hinzuziehen. Bei Prüfungen von Einrichtungen oder Diensten für Menschen mit seelischen Behinderungen ist die für diese Einrichtungen und Dienste zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls hinzugezogene Sachverständige sind zur Wahrung des Datenschutzes zu verpflichten.</p> <p>Sofern von den zu prüfenden Sachverhalten die Vereinbarungen anderer Leistungsträger ebenfalls betroffen sind, ist die Prüfungskommission berechtigt, ihre Prüfungen im notwendigen Umfang mit diesen abzustimmen. Der weitere Leistungsträger gilt im Rahmen dieser Prüfung als hinzugezogene Sachverständiger.</p> <p>Der Träger der zu prüfenden Einrichtung ist verpflichtet, der Prüfungskommission beziehungsweise dem externen Sachverständigen die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Die zur Qualitätsbegutachtung notwendigen Unterlagen werden vorgelegt und Auskünfte erteilt.</p> <p>Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der geprüften Einrichtung, der Prüfungskommission oder dem externen Sachverständigen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung statt. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung kann seinen Verband in allen Verfahrensschritten einbeziehen.</p>		
<p>12.6 Abschluss der Prüfung</p> <p>Über die durchgeführte Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.</p> <p>Der Prüfbericht enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Prüfauftrag, 	gestrichen	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<ul style="list-style-type: none"> - die Vorgehensweise bei der Prüfung, - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfgegenstände (einschließlich Feststellung über Dauer und Umfang von Verstößen), - die Empfehlungen zur angemessenen Umsetzung des Prüfungsergebnisses. <p>Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen.</p> <p>Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag genannten Frist zu erstellen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Träger der geprüften Einrichtung, sowie bei Vorliegen der Zustimmung auch dem zuständigen Verband zuzustellen. In einem Bericht nach Abschluss des Verfahrens thematisiert die Prüfungskommission gegenüber der Berliner Vertragskommission Soziales die Prüfungsfragen und das Ergebnis der Prüfung in geeigneter, den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechender, gegebenenfalls auch standardisierter Form und in besonderer Form Sachverhalte, die generelle Bedeutung haben.</p>		
<p>12.7 Die Kosten einer externen Prüfung beziehungsweise hinzugezogener externer Sachverständiger tragender Sozialhilfeträger und der Träger der geprüften Einrichtung jeweils zur Hälfte. Dies findet Eingang in die nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen.</p>	gestrichen	
<p>12.8 Folgen der Prüfung</p> <p>12.8.1 Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden) oder wenn festgestellte gravierende Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII gemäß den Bestimmungen nach § 78 SGB XII außerordentlich kündigen.</p>	gestrichen	
<p>12.8.2 Hält eine Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, insbesondere ihre Pflichten zu einer qua-</p>	gestrichen	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>litätsgerechten Leistungserbringung nach der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Absatz 3, Ziffer 1, in maßgeblichem Umfang nicht ein, hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die gemäß § 75 Absatz 3, Ziffer 2 SGB XII vereinbarten Vergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.</p> <p>Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien (Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträger) Einvernehmen anzustreben.</p> <p>Kommt eine Einigung über die Höhe des Kürzungsbetrages nach der Feststellung zum Umfang der Verstöße innerhalb eines Monats nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle gemäß § 80 SGB XII. Die Bestimmungen der Schnittstellenverordnung gelten analog. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle - eine Bereitschaft der Mitglieder vorausgesetzt - auch für Folgen gem. Ziffer 12.8.2 dieser Vereinbarung aus festgestellten Vertragsverletzungen in entsprechender Weise tätig wird. Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Berliner Vertragskommission Soziales kann über das Ergebnis der Schiedsstelle in geeigneter Form informiert werden.</p>		
<p>12.8.3 Bei den in Verbindung mit Pflichtverletzungen vereinbarten oder festgesetzten Minderungsbeträgen wird - soweit erforderlich - eine Differenzierung nach Kostenträgern vorgenommen.</p> <p>Rückzahlungen werden spätestens 3 Monate nach Einigung oder Festlegung zum Rückzahlungsbetrag fällig.</p> <p>Zum Verfahren und Zahlungsmodalitäten können in begründeten Fällen abweichende Regelungen vereinbart werden.</p> <p>Schadensersatzansprüche der Betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>		gestrichen

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
12.9 Zur Unterrichtung der Leistungsempfänger gilt § 76 Absatz 3 SGB XII.	gestrichen	
<p>IV. VERGÜTUNG</p> <p>13. Leistungsgerechte Vergütung</p> <p>13.1 Grundlage</p> <p>Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 SGB XII vereinbart. Sie werden prospektiv, das heißt vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart ohne nachträgliche Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen.</p>	<p>III. VERGÜTUNG</p> <p>§ 14 Leistungsgerechte Vergütung</p> <p>(1) Grundlage</p> <p>Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 ff. SGB XII vereinbart. Sie werden prospektiv, das heißt vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart ohne nachträgliche Ausgleichs von Gewinnen und Verlusten. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen.</p> <p>Eine sparsame Betriebsführung zeichnet sich dadurch aus, dass eine vereinbarte Leistung mit geringstmöglichem Mitteleinsatz qualitätsgerecht erbracht wird. Dies beinhaltet auch, dass Geschäfte zwischen konzernähnlich verbundenen Unternehmen bzw. zwischen einem Unternehmen und seinem Geschäftsführer nicht zu Lasten des Landeshaushaltes Berlin gehen.</p>	<p>Auch diesem § ist voranzustellen, dass die Regelungen nicht für Pflegeeinrichtungen gelten bzw. dass für diese Einrichtungen die Regelungen aus dem SGB XI gelten / verbindlich sind bzw. für die Vergütung die Regelungen der vorrangigen Leistungsträger (z. B. SGB V, XI gelten) (s. § 11 Abs. 4)</p>
<p>13.2 Bestandteile der Vergütung teil- und vollstationärer Einrichtungen</p> <p>Die Vergütungen der teil- und vollstationären Einrichtungen bestehen mindestens aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Maßnahmepauschale, - einer Grundpauschale und - einem Investitionsbetrag <p>Die Vergütungen werden in der Regel nach Berechnungstagen ermittelt. In Ausnahmefällen können einrichtungsindividuelle Zuschläge beziehungsweise Abschläge vereinbart werden.</p>	<p>(2) Bestandteile der Vergütung teil- und vollstationärer Einrichtungen</p> <p>Die Vergütungen der teil- und vollstationären Einrichtungen bestehen mindestens aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Maßnahmepauschale, - einer Grundpauschale und - einem Investitionsbetrag <p>Die Vergütungen werden in der Regel nach Berechnungstagen ermittelt.</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>13.3 Maßnahmepauschale</p> <p>Die Maßnahmepauschale ist das Entgelt für eine vereinbarte Leistung. Die Maßnahmepauschale setzt sich zusammen aus den kalkulierten</p> <p>a) direkten maßnahmebedingten Aufwendungen, b) allgemeinen maßnahmebedingten Aufwendungen.</p> <p>Die direkten maßnahmebedingten Aufwendungen werden je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe kalkuliert. Allgemeine maßnahmebedingte Aufwendungen entstehen durch Vorkehrungen des Trägers und der Einrichtung zur Erbringung der Maßnahmen. Die allgemeinen nicht direkt den nach Tz 13.2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit x % * den direkten maßnahmebedingten Aufwendungen zugeordnet.</p>	<p>(3) Maßnahmepauschale</p> <p>Die Maßnahmepauschale ist das Entgelt für eine vereinbarte Leistung. Die Maßnahmepauschale setzt sich zusammen aus den kalkulierten</p> <p>1. direkten maßnahmebedingten Aufwendungen, 2. allgemeinen maßnahmebedingten Aufwendungen.</p> <p>Die direkten maßnahmebedingten Aufwendungen werden je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe kalkuliert. Allgemeine maßnahmebedingte Aufwendungen entstehen durch Vorkehrungen des Trägers und der Einrichtung zur Erbringung der Maßnahmen. Die allgemeinen nicht direkt den nach § 14 Absatz 2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit 60 % der Maßnahmepauschale zugeordnet.</p>	
<p>13.4 Grundpauschale</p> <p>Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen der Unterkunft und Verpflegung des Leistungsberechtigten. Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten</p> <p>a) Verpflegungssachaufwendungen b) allgemeinen unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen, sofern sie nicht dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.</p> <p>Die Verpflegungssachaufwendungen werden je nach Leistungstyp und gegebenenfalls Hilfebedarfsgruppe vereinbart. Die allgemeinen nicht direkt den nach Tz 13.2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit y % * den direkten unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen zugeordnet.</p>	<p>(4) Grundpauschale</p> <p>Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen der Unterkunft und Verpflegung des Leistungsberechtigten. Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten</p> <p>1. Verpflegungssachaufwendungen 2. allgemeinen unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen, sofern sie nicht dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.</p> <p>Die Verpflegungssachaufwendungen werden je nach Leistungstyp und gegebenenfalls Hilfebedarfsgruppe vereinbart. Die allgemeinen nicht direkt den nach § 14 Absatz 2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit 40 % der Grundpauschale zugeordnet.</p>	
<p>13.5 Investitionsbetrag</p> <p>13.5.1 Zusammensetzung des Investitionsbetrages</p>	<p>(5) Investitionsbetrag</p> <p>1. Zusammensetzung des Investitionsbetrages von voll- und teilstationären Einrichtungen.</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>(1) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung. Hierzu zählt die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. deren Miete, Pacht und Nutzung.</p>	<p>a) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung. Hierzu zählen die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. deren Miete, Pacht und Nutzung.</p>	
<p>(2) Der Investitionsbetrag wird einrichtungsspezifisch ermittelt. Hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit wird die Besonderheit der Einrichtung beachtet. Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Investitionsbetrag kann nur in der Höhe vereinbart werden, in der er für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen auch vereinbart ist.</p>	<p>b) Der Investitionsbetrag wird einrichtungsspezifisch ermittelt. Hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit wird die Besonderheit der Einrichtung beachtet. Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Investitionsbetrag kann nur in der Höhe vereinbart werden, in der er für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen auch vereinbart ist.</p>	
<p>(3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden angerechnet.</p>	<p>c) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden angerechnet.</p>	
<p>(4) Im Einzelnen umfasst der Investitionsbetrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen und haustechnischen Anlagen, 2. Abschreibungen für die Abnutzung von sonstigen Anlagegütern, 3. Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, 4. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (ohne Wartungskosten) 5. Miete, Pacht, Leasing und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. 	<p>d) Im Einzelnen umfasst der Investitionsbetrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen und haustechnischen Anlagen, 2. Abschreibungen für die Abnutzung von sonstigen Anlagegütern, 3. Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, 4. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (ohne Wartungskosten) 5. Miete, Pacht, Leasing und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter. 	
<p>(5) Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen (über allgemeine vereinbarte Fortschreibungsraten hinaus) ist nur möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Dem Grunde nach ist zuzustimmen, wenn aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften (Baurecht, Heimrecht, Heimaufsicht und so weiter) Investitionen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>e) Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Dem Grunde nach ist zuzustimmen, wenn aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften (Baurecht, Heimrecht, Heimaufsicht und so weiter) Investitionen vorgenommen werden müssen.</p>	<p>Hier könnten ggf. Probleme bei geförderten stationären Einrichtungen auftreten</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	2. Näheres zum Investitionsbetrag wird in einer Anlage zu diesem Vertrag geregelt.	
<p>13.5.2 Abschreibungen</p> <p>(1) Abschreibungen nach 13.5.1 (4) werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibungen) entsprechend einer angemessenen Nutzungsdauer unter Zugrundelegung der in Tz 13.5.7 genannten leistungstypspezifischen Baukostenhöchstwerte berücksichtigt.</p>	<p>Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen nach § 14 Absatz 5 Nr. 1 d) werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibungen) entsprechend einer angemessenen Nutzungsdauer unter Zugrundelegung der in Anlage 9 genannten leistungstypspezifischen Baukostenhöchstwerte berücksichtigt.</p>	<p>Ersetzt durch Anlage 8, keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>(2) Sie werden nur für den nicht durch öffentliche Mittel geförderten Teil, das heißt vermindert, gewährt. (Abschreibungen lediglich für Investitionen, die aus Eigenmittel, Eigenerstattungsmittel und Kapitalmarktmittel finanziert wurden, siehe Anlage). Öffentliche Fördermittel sind Zuwendungen von Bund und Land oder von deren nachgeordneten Behörden (sowie die gewährten Zuschüsse) und der Bundesagentur.</p> <p>Wenn Anschlussfinanzierungen von Investitionen im Rahmen von Drittmitteln (= Eigenerstattungsmittel) ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine Refinanzierung von so geförderten Gebäuden und sonstigen Anlagegütern durch den Einrichtungsträger nur durch die Berücksichtigung von Abschreibungen im Investitionsbetrag sichergestellt werden kann, werden die Drittmittel wie Eigenmittel bei den Abschreibungen berücksichtigt.</p>	<p>Sie werden nur für den nicht durch öffentliche Mittel geförderten Teil, das heißt vermindert, gewährt. (Abschreibungen lediglich für Investitionen, die aus Eigenmittel, Eigenerstattungsmittel und Kapitalmarktmittel finanziert wurden, siehe Anlage). Öffentliche Fördermittel sind Zuwendungen von Bund und Land oder von deren nachgeordneten Behörden (sowie die gewährten Zuschüsse) und der Bundesagentur.</p> <p>Wenn Anschlussfinanzierungen von Investitionen im Rahmen von Drittmitteln (= Eigenerstattungsmittel) ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine Refinanzierung von so geförderten Gebäuden und sonstigen Anlagegütern durch den Einrichtungsträger nur durch die Berücksichtigung von Abschreibungen im Investitionsbetrag sichergestellt werden kann, werden die Drittmittel wie Eigenmittel bei den Abschreibungen berücksichtigt.</p>	
<p>(3) Grundstückskosten sind nicht abschreibungsfähig und werden dementsprechend bei der Ermittlung der Abschreibungen nicht mit einbezogen.</p>	<p>Grundstückskosten sind nicht abschreibungsfähig und werden dementsprechend bei der Ermittlung der Abschreibungen nicht mit einbezogen.</p>	
<p>(4) Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter können in einem angemessenen Umfang bereits im Jahr der Anschaffung beziehungsweise. Herstellung in voller Höhe abgeschrieben werden.</p> <p>Als geringwertig werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, wenn Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Wert von 410,00 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Die Wirtschaftsgüter müssen abnutzbar, beweglich und selbständig nutzbar sein.</p>	<p>Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter können in einem angemessenen Umfang bereits im Jahr der Anschaffung beziehungsweise. Herstellung in voller Höhe abgeschrieben werden.</p> <p>Als geringwertig werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, wenn Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Wert von 410,00 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Die Wirtschaftsgüter müssen abnutzbar, beweglich und selbständig nutzbar</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN																																										
	sein.																																											
(5) Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen:	Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen:																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="91 236 461 339">Anlagegüter</th> <th data-bbox="461 236 694 339">Nutzungszeit in Jahren</th> <th data-bbox="694 236 891 339">Abschreibungssatz in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="91 339 461 475">Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)</td> <td data-bbox="461 339 694 475">50</td> <td data-bbox="694 339 891 475">2,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 475 461 523">Außenanlagen</td> <td data-bbox="461 475 694 523">25</td> <td data-bbox="694 475 891 523">4,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 523 461 627">EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)</td> <td data-bbox="461 523 694 627">5</td> <td data-bbox="694 523 891 627">20,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 627 461 699">Betriebs- und Geschäftsausstattung</td> <td data-bbox="461 627 694 699">10</td> <td data-bbox="694 627 891 699">10,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 699 461 762">Wäsche, Geschirr, Besteck</td> <td data-bbox="461 699 694 762">3</td> <td data-bbox="694 699 891 762">33,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="91 762 461 903">Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)</td> <td data-bbox="461 762 694 903">10</td> <td data-bbox="694 762 891 903">10,0</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagegüter	Nutzungszeit in Jahren	Abschreibungssatz in %	Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)	50	2,0	Außenanlagen	25	4,0	EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)	5	20,0	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0	Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,0	Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)	10	10,0	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="920 236 1267 339">Anlagegüter</th> <th data-bbox="1267 236 1491 339">Nutzungszeit in Jahren</th> <th data-bbox="1491 236 1682 339">Abschreibungssatz in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="920 339 1267 475">Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)</td> <td data-bbox="1267 339 1491 475">50</td> <td data-bbox="1491 339 1682 475">2,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 475 1267 523">Außenanlagen</td> <td data-bbox="1267 475 1491 523">25</td> <td data-bbox="1491 475 1682 523">4,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 523 1267 627">EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)</td> <td data-bbox="1267 523 1491 627">5</td> <td data-bbox="1491 523 1682 627">20,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 627 1267 699">Betriebs- und Geschäftsausstattung</td> <td data-bbox="1267 627 1491 699">10</td> <td data-bbox="1491 627 1682 699">10,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 699 1267 762">Wäsche, Geschirr, Besteck</td> <td data-bbox="1267 699 1491 762">3</td> <td data-bbox="1491 699 1682 762">33,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="920 762 1267 903">Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)</td> <td data-bbox="1267 762 1491 903">10</td> <td data-bbox="1491 762 1682 903">10,0</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagegüter	Nutzungszeit in Jahren	Abschreibungssatz in %	Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)	50	2,0	Außenanlagen	25	4,0	EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)	5	20,0	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0	Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,0	Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)	10	10,0	
Anlagegüter	Nutzungszeit in Jahren	Abschreibungssatz in %																																										
Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)	50	2,0																																										
Außenanlagen	25	4,0																																										
EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)	5	20,0																																										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0																																										
Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,0																																										
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)	10	10,0																																										
Anlagegüter	Nutzungszeit in Jahren	Abschreibungssatz in %																																										
Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)	50	2,0																																										
Außenanlagen	25	4,0																																										
EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)	5	20,0																																										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0																																										
Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,0																																										
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)	10	10,0																																										
<p>Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages werden diese Abschreibungssätze bis auf weiteres berücksichtigt.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer vereinbarten Bewertung der Gesamtregelung zum Investitionsbetrag werden die Vertragspartner eine Vereinfachung der Abschreibungsgrundlagen auf nur noch 2 Gruppen (Gebäude und Ausstattung) prüfen und die Prozentsätze gegebenenfalls entsprechend anpassen.</p>	<p>Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages werden diese Abschreibungssätze bis auf weiteres berücksichtigt.</p> <p>Im Zusammenhang mit einer vereinbarten Bewertung der Gesamtregelung zum Investitionsbetrag werden die Vertragspartner eine Vereinfachung der Abschreibungsgrundlagen auf nur noch 2 Gruppen (Gebäude und Ausstattung) prüfen und die Prozentsätze gegebenenfalls entsprechend anpassen.</p>																																											
<p>(6) Sonderabschreibungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.</p> <p>Bei einer mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung kann eine Änderung der Nutzungsdauer eines Anlagegutes durch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.</p>	<p>Sonderabschreibungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.</p> <p>Bei einer mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung kann eine Änderung der Nutzungsdauer eines Anlagegutes durch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze aner-</p>																																											

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	kannt werden.	
<p>13.5.3 Kapitalkosten</p> <p>(1) Kapitalkosten sind Kosten für Fremd- und Eigenkapital. Die Regelungen zu Eigenkapital ab 01.06.2008 gelten für neue Maßnahmen und zunächst für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011. Nach Ablauf und Auswertung dieses Übergangszeitraumes wird über die Fortführung der Eigenkapitalverzinsung und eine endgültige Regelung entschieden.</p>	<p>Kapitalkosten</p> <p>Kapitalkosten sind Kosten für Fremd- und Eigenkapital. Die Regelungen zu Eigenkapital ab 01.06.2008 gelten für neue Maßnahmen und zunächst für einen Übergangszeitraum bis zum 30.06.2013. Nach Ablauf und Auswertung dieses Übergangszeitraumes wird über die Fortführung der Eigenkapitalverzinsung und eine endgültige Regelung entschieden.</p>	
<p>(2) Als Fremdkapitalkosten werden für aufgenommene Darlehen die tatsächlich gezahlten Zinsen berücksichtigt, sofern sie marktüblich sind.</p>	<p>Als Fremdkapitalkosten werden für aufgenommene Darlehen die tatsächlich gezahlten Zinsen berücksichtigt, sofern sie marktüblich sind.</p>	
<p>(3) Es sind zweckgebundene Drittmittel einzusetzen.</p>	<p>Es sind zweckgebundene Drittmittel einzusetzen.</p>	
<p>(4) Fremdkapitalkosten für mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Investitionsvorhaben und aufgenommene Darlehen werden höchstens bis zu 80 vom Hundert der Gesamtkosten für betriebsnotwendige Anlagegüter berücksichtigt. Von den Einrichtungsträgern sind die entsprechenden Darlehensverträge, Zins- und Tilgungspläne vorzulegen. Die Zinsen als Teil des Investitionsbetrages werden in jährlich gleich hohen Beträgen auf die Kreditlaufzeit (Zinsbindungszeitraum) verteilt.</p>	<p>Fremdkapitalkosten für mit dem Träger der Sozialhilfe abgestimmte Investitionsvorhaben und aufgenommene Darlehen werden höchstens bis zu 80 vom Hundert der Gesamtkosten für betriebsnotwendige Anlagegüter berücksichtigt. Von den Einrichtungsträgern sind die entsprechenden Darlehensverträge, Zins- und Tilgungspläne vorzulegen. Die Zinsen als Teil des Investitionsbetrages werden in jährlich gleich hohen Beträgen auf die Kreditlaufzeit (Zinsbindungszeitraum) verteilt.</p>	
<p>(5) Tilgungszahlungen für Investitionskredite werden nicht gesondert berücksichtigt; sie sind grundsätzlich aus den Abschreibungen zu decken.</p>	<p>Tilgungszahlungen für Investitionskredite werden nicht gesondert berücksichtigt; sie sind grundsätzlich aus den Abschreibungen zu decken.</p>	
<p>(6) Für neue Maßnahmen ab 01.06.2008 erfolgt unter nachstehenden Voraussetzungen eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. (Eigenkapitalverzinsung für zusätzliche Eigenmittelbeteiligung) Für Maßnahmen, die vor dem genannten Zeitpunkt abgestimmt und durchgeführt wurden, kommt keine Eigenkapitalverzinsung zum Tragen.</p>	<p>Für neue Maßnahmen ab 01.06.2008 erfolgt unter nachstehenden Voraussetzungen eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. (Eigenkapitalverzinsung für zusätzliche Eigenmittelbeteiligung) Für Maßnahmen, die vor dem genannten Zeitpunkt abgestimmt und durchgeführt wurden, kommt keine Eigenkapitalverzinsung zum Tragen.</p>	
<p>(7) Bei Investitionsmaßnahmen mit öffentlicher Förderung ist vom Einrichtungsträger ein Eigenmittelanteil in Form von Eigen- oder Eigensatzmittel von zusammen mindestens</p>	<p>Bei Investitionsmaßnahmen mit öffentlicher Förderung ist vom Einrichtungsträger ein Eigenmittelanteil in Form von Eigen- oder Eigensatzmittel von zusammen mindestens</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>tens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.</p> <p>In den Fällen, in denen Einrichtungsträger einen über 20 % liegenden Eigenmittelanteil für betriebsnotwendige und zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsanbieter abgestimmte Investitionen einbringen, können bei neuen Maßnahmen - wenn dadurch eine Belastung von Vergütungen mit (höheren) Fremdkapitalzinsen vermieden wird - Aufwendungen für eine angemessene Verzinsung der zusätzlichen Eigenmittelbeteiligung (das heißt für den Anteil > 20 %) berücksichtigt werden.</p> <p>Die Eigenmittelverzinsung bezieht sich auf Mittel für abschreibungsfähige Anlagegüter. Eigensatzmittel und Grundstücke werden bei der Eigenkapitalverzinsung nicht mit einbezogen. Die Grundstücke werden dem nichtverzinslichen 20%-Anteil zugeordnet.</p>	<p>20 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.</p> <p>In den Fällen, in denen Einrichtungsträger einen über 20 % liegenden Eigenmittelanteil für betriebsnotwendige und zwischen dem Träger der Sozialhilfe und Leistungsanbieter abgestimmte Investitionen einbringen, können bei neuen Maßnahmen - wenn dadurch eine Belastung von Vergütungen mit (höheren) Fremdkapitalzinsen vermieden wird - Aufwendungen für eine angemessene Verzinsung der zusätzlichen Eigenmittelbeteiligung (das heißt für den Anteil > 20 %) berücksichtigt werden.</p> <p>Die Eigenmittelverzinsung bezieht sich auf Mittel für abschreibungsfähige Anlagegüter. Eigensatzmittel und Grundstücke werden bei der Eigenkapitalverzinsung nicht mit einbezogen. Die Grundstücke werden dem nichtverzinslichen 20%-Anteil zugeordnet.</p>	
<p>(8) Bei Bereitstellung von Eigenmitteln über die generell geforderte Beteiligung von 20 % hinaus betragen die Zinsen für das in die Berechnung einzubeziehende zusätzliche Eigenkapital 2,5 %.</p>	<p>Bei Bereitstellung von Eigenmitteln über die generell geforderte Beteiligung von 20 % hinaus betragen die Zinsen für das in die Berechnung einzubeziehende zusätzliche Eigenkapital 2,5 %.</p>	
<p>(9) Der Eigenkapitalanteil wird durch Darstellung der Finanzierung einer investiven Maßnahme (zum Zeitpunkt der Realisierung) ermittelt. (Anschaffungs- und Herstellungskosten minus Fremdkapital minus öffentliche Förderung minus Sonstige Zuschüsse = Eigenkapital)</p> <p>Bei der Ermittlung der EK-Zinsen werden die Anteile für als Eigenmittel eingebrachte Grundstücke und Eigensatzmittel heraus gerechnet.</p> <p>Der Eigenkapitalanteil vermindert sich im Zeitablauf jährlich nach Maßgabe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der Investitionsmaßnahme, d. h. Berücksichtigung des Restbuchwertes als Basis für die Berechnung.</p> <p>Die so ermittelten Eigenkapitalzinsen werden in jährlich gleich hohen Beträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt berücksichtigt.</p>	<p>Der Eigenkapitalanteil wird durch Darstellung der Finanzierung einer investiven Maßnahme (zum Zeitpunkt der Realisierung) ermittelt. (Anschaffungs- und Herstellungskosten minus Fremdkapital minus öffentliche Förderung minus Sonstige Zuschüsse = Eigenkapital)</p> <p>Bei der Ermittlung der EK-Zinsen werden die Anteile für als Eigenmittel eingebrachte Grundstücke und Eigensatzmittel heraus gerechnet.</p> <p>Der Eigenkapitalanteil vermindert sich im Zeitablauf jährlich nach Maßgabe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der Investitionsmaßnahme, d. h. Berücksichtigung des Restbuchwertes als Basis für die Berechnung.</p> <p>Die so ermittelten Eigenkapitalzinsen werden in jährlich gleich hohen Beträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt berücksichtigt.</p>	
<p>13.5.4 Instandhaltung / Instandsetzung</p>	<p>Instandhaltung / Instandsetzung</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>(1) Für Instandhaltung / Instandsetzung (ohne Wartungskosten) wird in der Vergütung im Rahmen des Investitionsbetrages ein Betrag berücksichtigt, der sich an den entsprechenden Aufwendungen der letzten 5 Jahre orientiert; ein nachträglicher Ausgleich wird auch bei diesen einrichtungsspezifischen Aufwendungen nicht vorgenommen. Die Wartungskosten werden als laufende Betriebskosten der Grundpauschale zugeordnet. Für die Instandhaltungs- / Instandsetzungs-Aufwendungen gilt eine 1 %-Wertgrenze, die sich auf den jeweiligen Baukostenhöchstwert bezieht. Für neu errichtete oder im wesentlichen Umfang umgebaute oder sanierte Einrichtungen dürfen während der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme maximal 0,5 % der Baukostenhöchstwerte angesetzt werden.</p> <p>(2) Die Berliner Vertragskommission Soziales (Ko75) kann leistungstypspezifische Pauschalen vereinbaren.</p>	<p>Für Instandhaltung / Instandsetzung (ohne Wartungskosten) wird in der Vergütung im Rahmen des Investitionsbetrages ein Betrag berücksichtigt, der sich an den entsprechenden Aufwendungen der letzten 5 Jahre orientiert; ein nachträglicher Ausgleich wird auch bei diesen einrichtungsspezifischen Aufwendungen nicht vorgenommen. Die Wartungskosten werden als laufende Betriebskosten der Grundpauschale zugeordnet. Für die Instandhaltungs- / Instandsetzungs-Aufwendungen gilt eine 1 %-Wertgrenze, die sich auf den jeweiligen Baukostenhöchstwert bezieht. Für neu errichtete oder im wesentlichen Umfang umgebaute oder sanierte Einrichtungen dürfen während der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme maximal 0,5 % der Baukostenhöchstwerte angesetzt werden.</p> <p>Die Berliner Vertragskommission Soziales (Ko75) kann leistungstypspezifische Pauschalen vereinbaren.</p>	
<p>13.5.5 Miete, Pacht und andere Nutzungsentgelte</p> <p>(1) Mieten, Pachten und andere Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter dürfen das markt- beziehungsweise ortsübliche Niveau für gewerbliche Objekte nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher sein, als es die Aufwendungen einer selbst erstellten Einrichtung wären.</p> <p>Die Miete von Gebäuden umfasst auch das damit verbundene Grundstück.</p>	<p>Miete, Pacht und andere Nutzungsentgelte</p> <p>Mieten, Pachten und andere Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter dürfen das markt- beziehungsweise ortsübliche Niveau für gewerbliche Objekte nicht überschreiten. Sie dürfen nicht höher sein, als es die Aufwendungen einer selbst erstellten Einrichtung wären.</p> <p>Die Miete von Gebäuden umfasst auch das damit verbundene Grundstück.</p>	
<p>(2) Die tatsächlichen Aufwendungen gem. Mietvertrag setzen sich in der Regel aus einer Netto-Kaltmiete sowie den (monatlichen) Zahlungen für kalte und warme Betriebskosten, zuzüglich etwaiger Nachzahlungen, abzüglich etwaiger Rückzahlungen zusammen. Im Rahmen des Investitionsbetrages wird die Netto-Kaltmiete berücksichtigt; Heizungs- und Betriebskosten sind in den Grund- und Maßnahmepauschalen enthalten.</p>	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen gem. Mietvertrag setzen sich in der Regel aus einer Netto-Kaltmiete sowie den (monatlichen) Zahlungen für kalte und warme Betriebskosten, zuzüglich etwaiger Nachzahlungen, abzüglich etwaiger Rückzahlungen zusammen. Im Rahmen des Investitionsbetrages wird die Netto-Kaltmiete berücksichtigt; Heizungs- und Betriebskosten sind in den Grund- und Maßnahmepauschalen enthalten.</p>	
<p>(3) Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder ge-</p>	<p>Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder ge-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>leasten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, welche wirtschaftlich mit dem Leistungserbringer konzernähnlich verbunden ist, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.</p> <p>Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn ein an der Überlassung beteiligter Vertragspartner Einfluss auf die aufgrund des Rahmenvertrages finanzierte Leistung nehmen kann.</p>	<p>ten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, welche wirtschaftlich mit dem Leistungserbringer konzernähnlich verbunden ist, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.</p> <p>Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn ein an der Überlassung beteiligter Vertragspartner Einfluss auf die aufgrund des Rahmenvertrages finanzierte Leistung nehmen kann.</p>	
<p>(4) Mehrwertsteuer und Mieten / Gewerbemieten Haben die Parteien <i>Vermieter</i> und <i>Einrichtungsträger als Mieter</i> einen bestimmten Mietzins vereinbart, ist in der Regel die gegebenenfalls. anfallende Mehrwertsteuer hierin enthalten.</p> <p>Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer und Berücksichtigung im Investitionsbetrag der Vergütung bedarf aber einer ausdrücklichen mietvertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Bei Geltendmachung von Mehrwertsteuer in Verbindung mit Miete ist ein Nachweis über die Umsatzsteuer durch den Vermieter zu erbringen (Benennung der Steuer-Nummer im Mietvertrag).</p> <p>Der Einrichtungsträger (Mieter) muss bestätigen, dass ihm die zu zahlende Umsatzsteuer nicht im Wege der Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.</p>	<p>Mehrwertsteuer und Mieten / Gewerbemieten Haben die Parteien <i>Vermieter</i> und <i>Einrichtungsträger als Mieter</i> einen bestimmten Mietzins vereinbart, ist in der Regel die gegebenenfalls. anfallende Mehrwertsteuer hierin enthalten.</p> <p>Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer und Berücksichtigung im Investitionsbetrag der Vergütung bedarf aber einer ausdrücklichen mietvertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Bei Geltendmachung von Mehrwertsteuer in Verbindung mit Miete ist ein Nachweis über die Umsatzsteuer durch den Vermieter zu erbringen (Benennung der Steuer-Nummer im Mietvertrag).</p> <p>Der Einrichtungsträger (Mieter) muss bestätigen, dass ihm die zu zahlende Umsatzsteuer nicht im Wege der Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.</p>	
<p>13.5.6 Erlöse Erlöse oder Erträge des Einrichtungsträgers im investiven Bereich (beispielsweise aus Weitervermietung von Hausmeisterwohnung und Parkplätzen) sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages abzusetzen.</p>	<p>Erlöse Erlöse oder Erträge des Einrichtungsträgers im investiven Bereich (beispielsweise aus Weitervermietung von Hausmeisterwohnung und Parkplätzen) sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages abzusetzen.</p>	
<p>13.5.7 Baukostenhöchstwerte Die Baukostenhöchstwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten je Platz) werden je nach Leistungstyp vereinbart. Sie</p>	<p>Baukostenhöchstwerte Die Baukostenhöchstwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten je Platz) werden je nach Leistungstyp verein-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
sind in einer gesonderten Aufstellung (Anlage zum BRV) zusammengefasst. Sie schließen die Grundstückskosten nicht ein.	bart. Sie sind in einer gesonderten Aufstellung (Anlage zum BRV) zusammengefasst. Sie schließen die Grundstückskosten nicht ein.	
13.5.8 Pflegeeinrichtungen Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 fortfolgende SGB XI gelten vorstehende Regelungen (Tz 13.5.1 bis 13.5.7) zum Investitionsbetrag nicht.	3. Pflegeeinrichtungen Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff SGB XI gelten vorstehende Regelungen (§ 14 Absatz 5 und Anlage 8) zum Investitionsbetrag nicht.	Bleibt im BRV, nicht in die Anlage Die Aussage gilt für alle Vergütungsbestandteile und sollte dem gesamten § vorangestellt werden (s. oben)
13.5.9 Externer Vergleich bei Ermittlung des Investitionsbetrages (1) Zur Ermittlung eines angemessenen Investitionsbetrages sollen zunächst die vereinbarten Investitionsaufwendungen von vergleichbaren Einrichtungen in Berlin ermittelt werden (sogenannter „Externer Vergleich“).	Externer Vergleich bei Ermittlung des Investitionsbetrages Zur Ermittlung eines angemessenen Investitionsbetrages sollen zunächst die vereinbarten Investitionsaufwendungen von vergleichbaren Einrichtungen in Berlin ermittelt werden (sogenannter „Externer Vergleich“).	
(2) Ist der Einrichtungsträger nach dem externen Vergleich der günstigste Anbieter, hat es hiermit sein Bewenden, das heißt der beantragte Investitionsbetrag wird ohne detaillierte Antragsunterlagen gemäß Tz 13.5.10 Verfahren (4) beziehungsweise Kostennachweis und Prüfungen vereinbart.	Ist der Einrichtungsträger nach dem externen Vergleich der günstigste Anbieter, hat es hiermit sein Bewenden, das heißt der beantragte Investitionsbetrag wird ohne detaillierte Antragsunterlagen gemäß Tz 4.3 Anlage 8 beziehungsweise Kostennachweis und Prüfungen vereinbart.	
(3) Ist der Träger nicht der günstigste Anbieter, kann er nur berücksichtigt werden, wenn der von ihm gewünschte Investitionsbetrag innerhalb der Bandbreite der Vergütungen für vergleichbare Leistungen anderer Einrichtungen liegt. Ein Investitionsbetrag ist nur vereinbarungsfähig, wenn er im sachgerecht ermittelten Bandbreitenbereich von Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen liegt.	Ist der Träger nicht der günstigste Anbieter, kann er nur berücksichtigt werden, wenn der von ihm gewünschte Investitionsbetrag innerhalb der Bandbreite der Vergütungen für vergleichbare Leistungen anderer Einrichtungen liegt. Ein Investitionsbetrag ist nur vereinbarungsfähig, wenn er im sachgerecht ermittelten Bandbreitenbereich von Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen liegt.	
(4) Bei einem Vergleich werden <i>gemietete Einrichtungen</i> und Einrichtungen <i>im Eigentum des Betreibers</i> gleichermaßen berücksichtigt. Es wird nicht nach gemeinnützigen und gewerblichen Einrichtungsträgern unterschieden.	Bei einem Vergleich werden <i>gemietete Einrichtungen</i> und Einrichtungen <i>im Eigentum des Betreibers</i> gleichermaßen berücksichtigt. Es wird nicht nach gemeinnützigen und gewerblichen Einrichtungsträgern unterschieden.	
(5) Vereinzelt „Ausreißer“ nach oben oder unten dürfen nicht die zugrunde liegende Bandbreite üblicher Investitionsbeträge beeinflussen; teuerste und preiswerteste Beträge werden im Vorfeld heraus gerechnet. Von einer ermittelten Bandbreite von Vergleichsbeträgen kann nur unter der Vo-	Vereinzelt „Ausreißer“ nach oben oder unten dürfen nicht die zugrunde liegende Bandbreite üblicher Investitionsbeträge beeinflussen; teuerste und preiswerteste Beträge werden im Vorfeld heraus gerechnet. Von einer ermittelten Bandbreite von Vergleichsbeträgen kann nur unter der	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Voraussetzung abgewichen werden, wenn die Leistungen nicht (mehr) vollständig vergleichbar sind. Besonderheiten wirken sich bei Bandbreiten nicht aus, wenn sie dem Bereich der Kostenentstehung zuzuordnen sind.</p>	<p>Voraussetzung abgewichen werden, wenn die Leistungen nicht (mehr) vollständig vergleichbar sind. Besonderheiten wirken sich bei Bandbreiten nicht aus, wenn sie dem Bereich der Kostenentstehung zuzuordnen sind.</p>	
<p>(6) Im Anschluss an den „externen Vergleich“ wird ein „interner Vergleich“ durchgeführt, wenn der betreffende Investitionsbetrag nicht der günstigste ist, aber immerhin noch innerhalb der Bandbreite der Investitionsbeträge für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen liegt. Soweit das Angebot oberhalb der Bandbreite liegt, muss das Angebot des Einrichtungsträgers insgesamt unberücksichtigt bleiben. Die Kriterien des „internen Vergleichs“ sind in den Tz 13.5.1 bis 13.5.7 geregelt.</p>	<p>Im Anschluss an den „externen Vergleich“ wird ein „interner Vergleich“ durchgeführt, wenn der betreffende Investitionsbetrag nicht der günstigste ist, aber immerhin noch innerhalb der Bandbreite der Investitionsbeträge für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen liegt. Soweit das Angebot oberhalb der Bandbreite liegt, muss das Angebot des Einrichtungsträgers insgesamt unberücksichtigt bleiben. Die Kriterien des „internen Vergleichs“ sind in den Ziffern 1 und 2 Anlage 8 geregelt.</p>	
<p>13.6 Verfahren (Hinweise zur Ermittlung und Vereinbarung des Investitionsbetrages)</p> <p>(1) Jede Investitionsmaßnahme einschließlich der Finanzierungsbedingungen, die zu einer Erhöhung des vereinbarten Investitionsbetrages führt, ist im Vorfeld mit dem Sozialhilfeträger abzustimmen.</p>	<p>Verfahren (Hinweise zur Ermittlung und Vereinbarung des Investitionsbetrages)</p> <p>Jede Investitionsmaßnahme einschließlich der Finanzierungsbedingungen, die zu einer Erhöhung des vereinbarten Investitionsbetrages führt, ist im Vorfeld mit dem Sozialhilfeträger abzustimmen.</p>	
<p>(2) Abstimmung der Maßnahme im Vorfeld</p> <p>Einer verlangten Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat. Grundlage für die Anerkennung von Investitionskosten für den Erwerb, Bau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich Grundstück für eine Einrichtung im Bereich Soziales ist die vorherige Abstimmung mit dem Fachreferat des Trägers der Sozialhilfe.</p> <p>Die Höhe der betriebsnotwendigen Kosten muss angemessen sein; Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit.</p> <p>Es sind möglichst zweckgebundene Drittmittel für die Investi-</p>	<p>Abstimmung der Maßnahme im Vorfeld</p> <p>Einer verlangten Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat. Grundlage für die Anerkennung von Investitionskosten für den Erwerb, Bau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich Grundstück für eine Einrichtung im Bereich Soziales ist die vorherige Abstimmung mit dem Fachreferat des Trägers der Sozialhilfe.</p> <p>Die Höhe der betriebsnotwendigen Kosten muss angemessen sein; Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit.</p> <p>Es sind möglichst zweckgebundene Drittmittel für die In-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>tionen einzusetzen. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, aus dem Finanzierungsquellen und entsprechende Finanzierungsanteile ersichtlich sind.</p>	<p>vestitionen einzusetzen. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, aus dem Finanzierungsquellen und entsprechende Finanzierungsanteile ersichtlich sind.</p>	
<p>(3) Veränderungen bei den Investitionsaufwendungen</p> <p>Erhöhen sich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen um mindestens fünf von Hundert bezogen auf den aktuell vereinbarten Investitionsbetrag, kann eine Neubeantragung erfolgen. Vermindern sich die tatsächlichen Investitionsaufwendungen um mehr als fünf von Hundert, muss ein Änderungsantrag vom Einrichtungsträger gestellt werden. Eine Überschreitung von den in den Vereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII vereinbarten Platzzahlen um mehr als 5 % ist von den Einrichtungsträgern umgehend mitzuteilen.</p>	<p>Veränderungen bei den Investitionsaufwendungen</p> <p>Erhöhen sich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen um mindestens fünf von Hundert bezogen auf den aktuell vereinbarten Investitionsbetrag, kann eine Neubeantragung erfolgen. Vermindern sich die tatsächlichen Investitionsaufwendungen um mehr als fünf von Hundert, muss ein Änderungsantrag vom Einrichtungsträger gestellt werden. Eine Überschreitung von den in den Vereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII vereinbarten Platzzahlen um mehr als 5 % ist von den Einrichtungsträgern umgehend mitzuteilen.</p>	
<p>(4) Antragsunterlagen auf Erst- bzw. Folgevereinbarungen</p> <p>Zu den Unterlagen die zur Ermittlung und Vereinbarung eines Investitionsbetrages vorzulegen sind, gehört der von der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers unterschriebene Antrag (Formblatt) mit Anlagen (Der Antrag orientiert sich an dem Berechnungsschema / Eingabemasken der Software TOPqw). Er muss eine Bestätigung eines qualifizierten unabhängigen Prüfers (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) enthalten. Aus der Bestätigung soll hervorgehen, dass insbesondere die Zahlen zu Anschaffungswerten und öffentliche Förderung, Mieten, Zinsen, Instandhaltungsaufwendungen (ohne Wartung) der letzten Jahre sowie Erlösabzüge korrekt aus dem Jahresabschluss übernommen sowie sach- und periodengerecht zugeordnet sind. Bei neuen Einrichtungen ist diese Bestätigung bis zum 30.06. des auf die Vereinbarung folgenden Jahres nachzureichen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sofern die Bestätigung niedrigere Investitionsaufwendungen zur Folge hat, wird eine Korrektur der in der Vergangenheit</p>	<p>Antragsunterlagen auf Erst- bzw. Folgevereinbarungen</p> <p>Zu den Unterlagen die zur Ermittlung und Vereinbarung eines Investitionsbetrages vorzulegen sind, gehört der von der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers unterschriebene Antrag (Formblatt) mit Anlagen (Der Antrag orientiert sich an dem Berechnungsschema / Eingabemasken der Software TOPqw). Er muss eine Bestätigung eines qualifizierten unabhängigen Prüfers (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) enthalten. Aus der Bestätigung soll hervorgehen, dass insbesondere die Zahlen zu Anschaffungswerten und öffentliche Förderung, Mieten, Zinsen, Instandhaltungsaufwendungen (ohne Wartung) der letzten Jahre sowie Erlösabzüge korrekt aus dem Jahresabschluss übernommen sowie sach- und periodengerecht zugeordnet sind. Bei neuen Einrichtungen ist diese Bestätigung bis zum 30.06. des auf die Vereinbarung folgenden Jahres nachzureichen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sofern die Bestätigung niedrigere Investitionsaufwendungen zur Folge hat, wird eine Korrektur der in der Vergangen-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>zu viel berechneten Investitionsaufwendungen durch Verrechnung in einer neuen prospektiven Entgeltvereinbarung (Nachberechnung) vorgenommen.</p> <p>Miet- oder Pachtverträge sowie aktuelle Zins- und Tilgungspläne sind dem Antrag als Anlage beizufügen.</p>	<p>genheit zu viel berechneten Investitionsaufwendungen durch Verrechnung in einer neuen prospektiven Entgeltvereinbarung (Nachberechnung) vorgenommen.</p> <p>Miet- oder Pachtverträge sowie aktuelle Zins- und Tilgungspläne sind dem Antrag als Anlage beizufügen.</p>	
<p>(5) Vorlagefristen für neue Einrichtungen / Veränderungen:</p> <p>Für Einrichtungen, die neu in Betrieb gehen, und für Einrichtungen, bei welchen sich der Zweck der Einrichtung (Einrichtungs-, Leistungstyp) verändert oder bei denen erhebliche Veränderungen bei Investitionsmaßnahmen vorgenommen wurden / werden, sind vorgenannte Antragsunterlagen (Formblätter) mindestens 3 Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes vorzulegen.</p>	<p>Vorlagefristen für neue Einrichtungen / Veränderungen:</p> <p>Für Einrichtungen, die neu in Betrieb gehen, und für Einrichtungen, bei welchen sich der Zweck der Einrichtung (Einrichtungs-, Leistungstyp) verändert oder bei denen erhebliche Veränderungen bei Investitionsmaßnahmen vorgenommen wurden / werden, sind vorgenannte Antragsunterlagen (Formblätter) mindestens 3 Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes vorzulegen.</p>	
<p>13.7 Bestandteile der Vergütung bei ambulanten Einrichtungen (Diensten)</p> <p>Die Vergütungen der ambulanten Einrichtungen bestehen mindestens aus einer Maßnahmepauschale und einem Investitionsbetrag. Auf einen gesonderten Ausweis des Investitionsbetrages kann verzichtet werden.</p> <p>Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen vereinbart werden.</p>	<p>(6) Bestandteile der Vergütung bei ambulanten Einrichtungen (Diensten)</p> <p>Die Vergütungen der ambulanten Einrichtungen bestehen mindestens aus einer Maßnahmepauschale und einem Investitionsbetrag. Auf einen gesonderten Ausweis des Investitionsbetrages kann verzichtet werden.</p> <p>Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen vereinbart werden.</p>	
<p>13.8 Zuschläge beziehungsweise Abschläge</p> <p>Zuschläge beziehungsweise Abschläge, werden vereinbart</p> <p>a) bei einer modellhaften Erprobung oder Entwicklung neuer oder innovativer Hilfeangebote, b) um einer Einrichtung eine Anpassung an die veränderte Vergütungsstruktur zu ermöglichen, c) zur Vorhaltung einer besonderen bereits 1998 vereinbarten Leistung.</p>	<p>gestrichen</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Erfordert der Bedarf einzelner Leistungsberechtigten Leistungen, die durch einen Leistungstyp und Maßnahmevergütungen nicht abgedeckt sind, so gilt § 75 Absatz 4 SGB XII.</p>		
<p>13.9 Zu Art und Umfang der vorgenannten Aufwendungen werden in einer Anlage Vereinbarungen getroffen.</p>	gestrichen	
<p>13.10 Vorübergehende Abwesenheit (Freihalterregelung)</p> <p>Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit von Betreuten für Einrichtungen bzw. Dienste für behinderte Menschen gemäß §§ 53 / 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67 / 68 SGB XII sind als Anlage beigefügt.</p>	<p>(7) Vorübergehende Abwesenheit (Freihalterregelung)</p> <p>Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit von Leistungsberechtigten für Einrichtungen für behinderte Menschen gemäß §§ 53 / 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67 / 68 SGB XII sind als Anlage beigefügt.</p> <p>Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI finden nach § 61 Absatz 6 SGB XII die Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI Anwendung.</p>	<p>Die Aussage gilt für alle Vergütungsbestandteile und sollte dem gesamten § vorangestellt werden (s. oben)</p>
<p>13.11 Höhe der Vergütungen und Selbstzahler</p> <p>Die Höhe der Vergütungen wird zwischen den Einrichtungsträgern und dem Sozialhilfeträger nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII vereinbart. Die Einrichtungsträger dürfen den Selbstzahlern bei gleicher Leistung keine Vergütungen berechnen, die niedriger als die von den Kostenträgern der Sozialhilfe zu zahlenden Vergütungen sind.</p>	<p>(8) Höhe der Vergütungen und Selbstzahler</p> <p>Die Höhe der Vergütungen wird zwischen den Einrichtungsträgern und dem Träger der Sozialhilfe nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII vereinbart. Die Einrichtungsträger dürfen den Selbstzahlern bei gleicher Leistung keine Vergütungen berechnen, die niedriger als die von den Kostenträgern der Sozialhilfe zu zahlenden Vergütungen sind.</p>	
<p>14. Nicht abgegoltene Leistungen</p> <p>Nicht Bestandteile der Vergütungen sind:</p> <p>14.1. Leistungen, zu deren Erstattung andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind - mit Ausnahme der Leistungen nach § 43 a SGB XI -, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimittel und Verbandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondernahrung, Stärkungsmittel, Inkontinenzmaterial und alle mit der 	<p>§ 15 Nicht abgegoltene Leistungen</p> <p>(1) Nicht Bestandteile der Vergütungen sind:</p> <p>1. Leistungen, zu deren Erstattung andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind - mit Ausnahme der Leistungen nach § 43a SGB XI -, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondernah- 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Krankenversicherung (SGB V) zusammengehörenden Leistungen, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation.</p>	<p>rung, Stärkungsmitteln, Inkontinenzmaterial und alle mit der Krankenversicherung (SGB V) zusammengehörenden Leistungen, - berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation.</p>	
<p>14.2 Leistungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausbildungsstätten, wie Heilerzieher-, Altenpflege- und ähnliche Schulen und in der Einrichtung durchgeführte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, - Personalwohnungen, - offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung), sofern nicht mit dem Sozialhilfeträger konzeptionell abgestimmt, - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Kostenträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden, - Nebenbetriebe, die nicht zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung notwendig sind. 	<p>2. Leistungen, die nicht im Rahmen von §§ 75 ff. SGB XII-Vereinbarungen vergütet werden, sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausbildungsstätten, wie Heilerzieher-, Altenpflege- und ähnliche Schulen und in der Einrichtung durchgeführte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, - Personalwohnungen, - offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung), sofern nicht mit dem Träger der Sozialhilfe konzeptionell abgestimmt, - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Träger der Sozialhilfe dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden, - Nebenbetriebe, die nicht zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung notwendig sind. 	
<p>15. Gesonderte Vereinbarungen und Kann-Leistungen</p> <p>Leistungen, die vom Kostenträger gesondert finanziert werden oder finanziert werden können, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte Behinderte, - Kosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten (soweit nicht Bestandteil der Maßnahmepauschale), - Ferien- und Erholungsaufenthalte, - Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk, - Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld), - Umzüge mit Zustimmung des Kostenträgers, - sonstige Kosten aus Anlass einer Ausbildung außer- 	<p>Gestrichen</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>halb der Einrichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII, - Beerdigungskosten, - Sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII 		
<p>16. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung</p> <p>Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Buchhaltung, insbesondere im Hinblick auf Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, vorzuhalten.</p>	<p>§ 16 Buchführung</p> <p>Die Träger der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Sie verpflichten sich nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen. Insbesondere kommen die Vorschriften der §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (Vorschriften für alle Kaufleute) zur Anwendung.</p> <p>Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vorzuhalten. Diese hat sowohl einzelne Standorte als auch jede Einrichtung, für die eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII geschlossen ist, abzubilden. Die Aufwandserfassung wird monatlich aus der Verlaufsdocumentation hergeleitet, so dass die Personalkosten eindeutig je Standort und Einrichtung zugeordnet werden können.</p> <p>Nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten) sind anteilig und nachvollziehbar auf die Kostenstellen umzulegen.</p> <p>Die Berücksichtigung einer Kostenträgerrechnung wird bei Vorliegen der konkreten Anforderungen des Trägers der Sozialhilfe in der Buchhaltung umgesetzt.</p> <p>Der Träger der Einrichtung hat gegenüber dem Träger der Sozialhilfe darzustellen, wie er konkret die Abgrenzung der Aufwendungen je Einrichtung realisiert. Der Träger der Sozialhilfe behält sich eine Prüfung vor.</p>	<p>Auch hier wäre voranzustellen, dass diese Regelungen nicht für Pflegeeinrichtungen gelten, für Pflegeeinrichtungen gilt die Pflegebuchführungsverordnung.</p>
	<p>§ 17 Transparenzgrundsätze</p> <p>Grundlage für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII ist die Selbstverpflichtung zu den Transparenzgrundsätzen der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“. Die Selbstverpflichtungserklärung wird dem Trä-</p>	<p>Da der SHT für die vorrangigen Leistungsbereiche SGB XI und V nur nachrangiger Kostenträger ist, stellt sich die Frage, ob diese Regelung so für dieser Einrichtungen aufrecht zu halten</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>ger der Sozialhilfe im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung vorgelegt.</p> <p>Vor Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 Satz 1 SGB XII hat der antragstellende Träger seine Geschäftsführergehälter genauso offen zu legen, wie die in der jeweiligen Einrichtung für das vereinbarte Personal angewandten kollektiv-arbeitsrechtlichen Verträge, die Existenz eines Betriebsrates und die Zahlung von Mindestlöhnen. Im Falle der Erweiterung der im Land Berlin angewandten Transparenzdatenbank auf die Entgeltbereiche, wird die Aufnahme dieser und ggf. ergänzender Trägerdaten in diese Datenbank zwingende Voraussetzung für jeden Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 Satz 1 SGB XII.</p>	<p>ist, da sie auch weit über die Regelung des SGB XI/V hinausgeht.</p>
	<p>§ 18 Verfahren Vergütungsvereinbarungen Maßnahme- und Grundpauschalen</p> <p>Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII stellt der Träger der Einrichtung spätestens sechs Wochen vor Vertragsbeginn einen Antrag beim Träger der Sozialhilfe. Die Sechswochenfrist beginnt erst zu laufen, wenn die vorgeschriebenen Unterlagen vollständig beim Sozialhilfeträger vorliegen. Der Antrag enthält die beantragte Vergütung je Gruppe mit vergleichbarem Bedarf sowie das einrichtungsindividuelle Kostenblatt.</p> <p>Bei Beantragung von Vergütungserhöhungen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums auf Grund der Einführung eines neuen Tarifsystems/neuer Arbeitsvertragsrichtlinien/Betriebsvereinbarung bzw. der jeweiligen Tarifabschlüsse ist ein Nachweis in Form einer Betriebsvereinbarung/des Tarifvertrags vorzulegen, aus dem der Zeitpunkt der Anwendung des neuen Systems bzw. der Erhöhung hervorgeht sowie der Personenkreis, für den das neue Vergütungssystem konkret gilt.</p> <p>Die Eingruppierung der Mitarbeiter/-innen ist nach den</p>	<p>Auch hier wäre voranzustellen, dass die Regelungen aus den Verträgen mit den vorrangigen LT (z. B. V/XI) gelten</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweiligen für den Träger der Einrichtung geltenden Arbeitsvertragsrechtes funktionsentsprechend durchzuführen und zu kalkulieren.</p> <p>Die Obergrenze der Gesamtpersonalaufwendungen für die jeweilige Einrichtung berechnet sich nach den Eingruppierungsvorschriften des TV-L Berlin.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der beantragten Vergütungen ergibt sich vor allem durch externen Vergleich, d. h. durch die vergleichende Betrachtung der Kosten der Leistungserbringung und deren Vergütung verschiedener Einrichtungen eines jeweiligen Leistungstyps.</p>	
<p>17. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung</p>	<p>§ 19 Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung</p> <p>Das Abrechnungsverfahren und die Liquiditätssicherung sind in einer Anlage zu diesem Vertrag geregelt.</p>	<p>Auch hier wäre voranzustellen, dass die Regelung nicht für Abrechnungsverfahren durch vorrangige LT gilt</p>
<p>17.1 Aufnahme und Entlassungstag gelten als je ein Berechnungstag.</p>		<p>ersetzt durch Anlage 11</p>
<p>17.2 Entgelte an die Träger von Einrichtungen und Diensten werden im Regelfall IT-unterstützt einzelfallbezogen geleistet.</p> <p>Bei der IT-unterstützten Abrechnung (PROSOZ / beziehungsweise BASIS 3000) stellen die Bezirksämter sicher, dass die terminliche Gestaltung der regelmäßigen monatlichen Entgeltzahlungen die Liquidität der Träger von Einrichtungen und Diensten zum 1. des Monats, für welchen die Entgeltzahlungen bestimmt sind (Monat der Leistungserbringung) in vollem Umfang gewährleistet.</p> <p>Das bedeutet, dass die Zahlungseingänge bei dem Zahlungsempfänger bis zum vorletzten Werktag des Vormonats (das heißt Monat vor der Leistungserbringung) gutgeschrieben sein müssen.</p> <p>Die Zahlungen für die ständig wiederkehrenden Maßnahmen werden auf Basis der Entgeltvereinbarungen sowie des Bewilligungsbescheides regelmäßig und dabei zunächst ohne</p>		

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Rechnungslegung an die Träger von Einrichtungen und Diensten geleistet.</p> <p>Rechnungen an die zuständigen Bezirksämter sind von den Trägern der Einrichtungen und Dienste jeweils bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats als Monatsrechnung einzureichen.</p> <p>In diesem Zusammenhang in diesem Zusammenhang er- sucht der Sozialhilfeträger die Träger der Einrichtungen und Dienste die im Rechnungsbetrag bereits enthaltenen und von den Bezirksämtern bereits gezahlten Beträge in der Monatsrechnung auszuweisen.</p> <p>Eventuell entstandene Überzahlungen – beispielsweise aufgrund von Abwesenheitszeiten von Betreuten - werden von den Bezirksämtern mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet.</p>		
<p>17.3 Wird das IT-unterstützte Abrechnungsverfahren angewandt, so sind von den Bezirken die durch Kostenübernahmen zugesagten Leistungen pro Leistungsberechtigtem zu gewährleisten.</p> <p>Die Träger von Einrichtungen und Diensten erstellen monatlich Leistungsrechnungen, die auf der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienste beruhen und individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB XII umfassen.</p> <p>Die Träger sind verpflichtet, überzahlte Beträge dem Bezirksamt zeitnah mitzuteilen und gesondert zu erstatten. Eine Verrechnung findet nicht statt.</p>		
<p>17.4 Für ambulante Pflegedienste soll die Bezahlung von nicht zu beanstandenden Rechnungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang erfolgen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag durch die Bezirkskasse innerhalb der Frist erteilt wird.</p> <p>Ist in begründeten Fällen eine Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht möglich, leistet das zuständige Bezirksamt eine Abschlagszahlung von 80 % bezogen auf den Betrag der Vormonatsrechnung.</p>		

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Im Übrigen gelten die in der Rahmenvereinbarung nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI getroffenen Regelungen.</p> <p>Abweichende Regelungen zum Zahlungsverfahren aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung über ein generelles Abschlagsverfahren mit dem jeweiligen Bezirksamt sind zulässig.</p>		
<p>17.5 Im Falle von Insolvenz eines Trägers von Einrichtungen und Diensten erfolgen Zahlungen erst nach Rechnungslegung.</p>		
<p>18. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen</p> <p>18.1 Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.</p>	<p>IV. WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTS-PRÜFUNGEN</p> <p>§ 20 Inhalt von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen</p> <p>(1) Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistung. Wirtschaftlichkeit und Qualität werden im Zusammenhang betrachtet. Bei einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung werden die mit dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität zugrunde gelegt sowie Wirtschaftlichkeitskriterien geprüft. Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität können jederzeit durch den Träger der Sozialhilfe oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt werden. Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI finden nach § 61 Absatz 6 SGB XII die in den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI getroffenen Vereinbarungen Anwendung.</p>	<p>Der Sachverhalt Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ist bereits im SGB XI bzw. in den Verträgen nach dem SGB XI und SGB V geregelt, insofern wäre auch hier voranzustellen, dass die Regelungen für diese Bereiche nicht gelten</p>
<p>18.2 Bestehen seitens des Sozialhilfeträgers berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Einrichtungsträger schriftlich mit. Der Einrichtungsträger hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen. Der Träger der Einrichtung soll gemeinsam mit dem Sozialhilfeträger die Zweifel ausräumen.</p>	<p>(2) Grundlage der Prüfung sind alle Unterlagen und Dokumentationen, die für die Durchführung der Prüfung notwendig sind (z. B. tatsächliche Stellenbesetzung und Eingruppierung, Angaben zum Jahresabschluss sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtung einschließlich der Kosten, Arbeitsverträge etc.).</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>Die Prüfung kann auch die Befragung der Leistungsberechtigten und der Beteiligten vor Ort sowie Inaugenscheinnahme umfassen. Die Zustimmung der betroffenen Leistungsberechtigten wird eingeholt.</p>	
<p>18.3 Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Einrichtung die vereinbarten Leistungen nicht wirtschaftlich erbringt, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen überprüfen zu lassen. Der Träger der Einrichtung ist vorher zu den Gründen der Prüfung zu informieren. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit der Einrichtung bei der Leistungserbringung bestehen.</p>	<p>(3) Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird, - das vereinbarte Ziel der Leistung erreicht wird, - die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht wird. 	
<p>18.4 Ablauf der Prüfung</p> <p>18.4.1 Die Berliner Vertragskommission Soziales bildet eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission erteilt nach Feststellung begründeter Anhaltspunkte den Prüfauftrag in schriftlicher Form an den Prüfungsbeauftragten. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung ist vor Bestellung des Prüfungsbeauftragten unter Angabe der Gründe für die Prüfung zu hören. Er kann seinen Verband hinzuziehen.</p>	<p>§ 21 Prüfungsverfahren</p> <p>(1) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe oder einen von ihm Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.</p>	<p>s. § 20 Abs. 1</p>
<p>18.4.2 Die Prüfungskommission bestellt eine oder mehrere mit der Prüfung beauftragte Person(en) im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung. Kommt innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Anhörung gemäß 18.4.1, Satz 3 keine Einigung bezüglich der Person des Prüfungsbeauftragten zustande, so wird der externe Prüfungsbeauftragte durch Losverfahren von der Prüfungskommission aus einer von ihr erstellten Liste von externen Sachverständigen bestimmt.</p>	<p>(2) Der Träger der Sozialhilfe hat den Träger der Einrichtung zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfungsberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.</p>	
<p>18.4.3 Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Prüfungsbeauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermög-</p>	<p>(3) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>lichen und daran mitzuwirken. Die zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit notwendigen Unterlagen werden vorgelegt und Auskünfte erteilt.</p> <p>Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der zu prüfenden Einrichtung, dem Prüfungsbeauftragten und dem Sozialhilfeträger statt. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung kann seinen Verband hinzuziehen.</p>	<p>dem Träger der Einrichtung, dem Träger der Sozialhilfe und gegebenenfalls einen von ihm Beauftragten statt. Auf Wunsch des Trägers der Einrichtung ist sein Verband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe rechtzeitig zu übermitteln.</p> <p>Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung darzustellen.</p> <p>Der Prüfungsbericht ist unverzüglich dem Träger der Einrichtung und - sofern dies gewünscht wurde – seinem Verband zuzuleiten.</p> <p>Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung und des Trägers der Sozialhilfe zugänglich gemacht werden.</p>	
<p>18.5 Abschluss der Prüfung</p> <p>18.5.1 Über die durchgeführte Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.</p> <p>Der Prüfbericht enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Prüfauftrag, - die Vorgehensweise bei der Prüfung, - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfgegenstände, - die Empfehlung zur angemessenen Umsetzung des Prüfungsergebnisses. <p>Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen. Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag genannten Frist zu erstellen und dem Sozialhilfeträger, den</p>	<p>§ 22 Prüfungsergebnisse</p> <p>(1) Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Träger der Einrichtung und vom Träger der Sozialhilfe zu verwenden; dazu gehört es auch, sie den Leistungsberechtigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p>	<p>s. § 20 Abs. 1</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Träger der geprüften Einrichtung zuzustellen.		
18.5.2 Kosten einer externen Prüfung tragen der Sozialhilfeträger und der Träger der geprüften Einrichtung jeweils zur Hälfte. Dies findet Eingang in die nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen.	<p>(2) Bei festgestellten Mängeln legt der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Prüfungsberichts die Maßnahmen und – falls diese nicht unverzüglich zu ergreifen sind – die Fristen fest, um die vereinbarte Leistung und deren Qualität (wieder) herzustellen. Diese Maßnahmen können auch für die Zukunft Sanktionen enthalten, wie z.B. die Verkürzung der Vertragslaufzeit oder des Berichtsintervalls sowie zusätzliche Auflagen zur Art und Weise der Leistungserbringung und deren Dokumentation.</p> <p>Hält die Vertragsverletzung an und sind die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung nicht gegeben, so kann die Vereinbarung vor Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.</p>	
<p>18.6 Folgen der Prüfung</p> <p>18.6.1 Das Prüfungsergebnis ist in der nächstmöglichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Wird die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Einrichtung nicht fristgerecht beseitigt, soll der Sozialhilfeträger vor einer Kündigung nach § 78 SGB XII ein von der Berliner Vertragskommission Soziales eingesetztes beratendes Gremium einbeziehen. Gleiches gilt, soweit im Einzelfall Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers für nicht erbrachte Leistungen bestehen. Weiteres bestimmt sich nach § 78 SGB XII.</p>	<p>(3) Die Prüfungsergebnisse sind bei der nächsten Vergütungsverhandlung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei groben und/oder bei nachhaltigen Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht der Einrichtung in Form einer nicht unwesentlichen Minderung der personellen Strukturqualität kann der Träger der Sozialhilfe für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist Einvernehmen anzustreben; bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Kurzzeitige Verletzungen der vertraglichen Leistungspflicht bleiben dabei unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger dem Träger der Sozialhilfe gegenüber frühzeitig glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden kann. Das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen nach § 78 SGB XII bleibt von den Bestim-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>18.6.2 Zur Unterrichtung der Leistungsempfänger gilt § 76 Absatz 3 SGB XII.</p>	<p>mungen der Absätze 2 und 3 unberührt.</p> <p>§ 23 Kosten der Prüfung</p> <p>Die Kosten der Prüfung trägt der Träger der Sozialhilfe. Ausgenommen sind jene Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Trägers der Einrichtung und der Beteiligung seines Verbandes ergeben.</p>	<p>s. § 20 Abs. 1</p>
<p>V. VERFAHREN</p> <p>19. Allgemeine Verfahrensvereinbarung</p> <p>Die Vertragsparteien regeln die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf in einer Allgemeinen Verfahrensvereinbarung (AVV-Anlage). Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form von Anträgen - Fristen - Form von Verträgen - Bezüge zum BRV und dessen Anlagen - Zuständigkeiten 	<p>V. VERFAHREN</p> <p>§ 24 Allgemeine Verfahrensvereinbarung</p> <p>Die Vertragsparteien regeln die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf in einer Allgemeinen Verfahrensvereinbarung (AVV-Anlage). Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form von Anträgen - Fristen - Form von Verträgen - Bezüge zum BRV und dessen Anlagen - Zuständigkeiten 	
<p>19.1 Verfahren bei „Neuaufnahmen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Im Regelfall wird vor Aufnahme in ein ambulant oder stationär betreutes Wohnangebot für behinderte Menschen die individuelle Hilfebedarfsgruppe festgestellt. Aus der Zuordnung zu einem Leistungstyp und einer Hilfebedarfsgruppe ergibt sich die Höhe der Vergütung, die im Bescheid zur Kostenübernahme ausgewiesen wird.</p> <p>In Fällen, in denen diese Feststellung nicht rechtzeitig möglich ist, wird folgendes Verfahren gewählt: Der Kostenträger übernimmt vorläufig die Vergütungen gemäß der niedrigsten Hilfebedarfsgruppe im zutreffenden Leistungstyp. Innerhalb einer Frist von bis zu 10 Wochen werden dem Kostenträger vom Träger der Einrichtung die Unterlagen zur</p>	<p>Verfahren bei „Neuaufnahmen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Im Regelfall wird vor Aufnahme in ein ambulant oder stationär betreutes Wohnangebot für behinderte Menschen die individuelle Hilfebedarfsgruppe festgestellt. Aus der Zuordnung zu einem Leistungstyp und einer Hilfebedarfsgruppe ergibt sich die Höhe der Vergütung, die im Bescheid zur Kostenübernahme ausgewiesen wird.</p> <p>In Fällen, in denen diese Feststellung nicht rechtzeitig möglich ist, wird folgendes Verfahren gewählt: Der Kostenträger übernimmt vorläufig die Vergütungen gemäß der niedrigsten Hilfebedarfsgruppe im zutreffenden Leistungstyp. Innerhalb einer Frist von bis zu 10 Wochen werden dem Kostenträger vom Träger der Einrichtung die Unterlagen</p>	<p>Tz 24.1-24.3 werden in die Leistungsbeschreibungen für alle Leistungstypen für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen verschoben</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Feststellung der Hilfebedarfsgruppe zugeleitet. Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX. Folgt aus der geprüften Hilfebedarfszuordnung eine andere als die niedrigste Gruppe in der Vorleistung, wird die entsprechende Differenz dem Träger nachgezahlt.</p>	<p>zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppe zugeleitet. Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX. Folgt aus der geprüften Hilfebedarfszuordnung eine andere als die niedrigste Gruppe in der Vorleistung, wird die entsprechende Differenz dem Träger nachgezahlt.</p>	
<p>19.2 Verfahren beim Wechsel von „Leistungstypen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Jeder der Beteiligten kann die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem veränderten Leistungstyp gem. den tatsächlichen Gegebenheiten anstreben.</p> <p>Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.</p>	<p>Verfahren beim Wechsel von „Leistungstypen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Jeder der Beteiligten kann die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem veränderten Leistungstyp gem. den tatsächlichen Gegebenheiten anstreben.</p> <p>Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.</p>	
<p>19.3 Verfahren beim Wechsel von „Hilfebedarfsgruppen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Jeder der Beteiligten kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Einstufung in eine andere Hilfebedarfsgruppe anstreben.</p> <p>Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.</p>	<p>Verfahren beim Wechsel von „Hilfebedarfsgruppen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen</p> <p>Jeder der Beteiligten kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Einstufung in eine andere Hilfebedarfsgruppe anstreben.</p> <p>Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.</p>	
<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>20. Abreden zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger</p> <p>Ergänzende Abreden im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung sind zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger möglich, jedoch dürfen andere Kostenträger hierdurch nicht benachteiligt werden.</p>	Gestrichen	
<p>21. Zuständigkeit und Bindungswirkung</p> <p>21.1 Für bestehende Einrichtungen außerhalb Berlins, die ganz oder überwiegend vom Berliner Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden, können die Leistungen, Vergütungen und Prüfungen nach den Regelungen dieses Vertrages vereinbart werden, sofern der für diese Einrichtung regional zuständige Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht.</p>	Gestrichen	
<p>22. Übergangsregelung für die Zeit ab 1. Januar 1999</p> <p>22.1 Verfahrensregelung zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen EKo - Beschluss Nr. 2 / 1998 vom 16.06.1998 (Anlage)</p>	Gestrichen	
<p>22.2 Abweichende Verfahrensregelungen zur Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages in 1999</p> <p>Die Geschäftsordnung der Entgeltkommission findet bis zu ihrer Ersetzung durch eine Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission Soziales sinngemäß Anwendung.</p> <p>Die Anlagen gemäß Tz. 2.3.2 (Leistungstypspezifische Regelungen) sowie Tz. 19 (Allgemeine Verfahrensvereinbarungen) werden in Arbeitsgruppen vorbereitet und durch Beschluss der Berliner Vertragskommission Soziales Bestandteil des Rahmenvertrages.</p>	Gestrichen	
<p>22.3 gestrichen (Altregelung zu Freihalteregulungen)</p>	Gestrichen	
<p>22.4 Ambulante Pflegedienste</p> <p>In Verbindung mit der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach § 63 SGB XII gilt:</p>	<p>Ambulante Pflegedienste</p> <p>In Verbindung mit der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach § 63 SGB XII gilt:</p>	<p>Ersetzt durch Anlage 6.2, keine inhaltlichen Änderungen</p> <p>Durch das PNG, aber auch die Vereinbarung zur Kostenüber-</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Die vereinbarten Punktwerte ergeben sich aus den mit jedem einzelnen Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI.</p> <p>Regelung zu Leistungskomplex 32 (LK 32) gemäß Vereinbarung vom 04.10.1996 nach § 79 Abs. 1 SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG): Mit Ausnahme der von der zuständigen Senatsverwaltung in einer gesonderten Liste benannten Pflegedienste bemisst sich für alle anderen Pflegedienste die Stundenvergütung des LK 32 mit einer Punktzahl von 454 Punkten pro Stunde. Die Punktzahl ergibt sich aus einer speziellen Bewertung des Anteils der vom Assistenznehmer abgerufenen grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen in einer Stunde Assistenz.</p>	<p>Die vereinbarten Punktwerte ergeben sich aus den mit jedem einzelnen Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI.</p> <p>Regelung zu Leistungskomplex 32 (LK 32) gemäß Vereinbarung vom 04.10.1996 nach § 79 Abs. 1 SGB XII (alt: § 93 Abs. 2 BSHG): Mit Ausnahme der von der zuständigen Senatsverwaltung in einer gesonderten Liste benannten Pflegedienste bemisst sich für alle anderen Pflegedienste die Stundenvergütung des LK 32 mit einer Punktzahl von 454 Punkten pro Stunde. Die Punktzahl ergibt sich aus einer speziellen Bewertung des Anteils der vom Assistenznehmer abgerufenen grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen in einer Stunde Assistenz.</p>	<p>nahme von Investitionskosten wird hier Änderungsbedarf gesehen, unabhängig davon, sollte u. E. der ambulante Bereich gemäß dem Grundsatz ambulant vor stationär vor den Regelungen zum stationären Bereich stehen</p>
<p>22.5 Geltung der Übergangsregelung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen</p> <p>Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß Tz 3.2 gilt für die Zeit ab 01.01.1999 die Vereinbarung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG für pflegebedürftige Heimbewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI in zugelassenen Pflegeeinrichtungen vom 16.12.1997 sowie der Beschluss der EKo Nr. 4 / 1997 (Amtsblatt Nummer 62 vom 19.12.1997) unter der Maßgabe folgender Änderungen fort: In Gliederungsabschnitt VIII. (Finanzierung) der vorgenannten Vereinbarung erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:</p> <p>VIII. Finanzierung</p> <p>Die Vergütung setzt sich aus den Bestandteilen Maßnahmepauschale (Pflegevergütung) und Grundpauschale (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) zusammen.</p>	<p>Geltung der Übergangsregelung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen</p> <p>Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß Tz 4.2 gilt für die Zeit ab 01.01.1999 die Vereinbarung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG für pflegebedürftige Heimbewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI in zugelassenen Pflegeeinrichtungen vom 16.12.1997 sowie der Beschluss der EKo Nr. 4 / 1997 (Amtsblatt Nummer 62 vom 19.12.1997) unter der Maßgabe folgender Änderungen fort: In Gliederungsabschnitt VIII. (Finanzierung) der vorgenannten Vereinbarung erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:</p> <p>VIII. Finanzierung</p> <p>Die Vergütung setzt sich aus den Bestandteilen Maßnahmepauschale (Pflegevergütung) und Grundpauschale (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) zusammen.</p>	<p>Ersetzt durch Anlage 6.1</p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob die Übergangsregelungen für nicht überholt sind und ggf. auf diese zu verzichten wäre, weiterhin wird vorgeschlagen, den Begriff vollstationär durch stationär zu ersetzen, dann wären auch die Tagespflege/Nachtpflegeeinrichtungen eingebunden, die ja in den Vertrag neu als Leistungstyp aufgenommen wurden oder es müsste eine eigene Anlage für diesen Bereich aufgenommen werden.</p>

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>1. Für zugelassene Pflegeeinrichtungen, die die Gruppenentgelte analog § 86 Absatz 2 SGB XI berechnen, beträgt die Maßnahmepauschale (Pflegevergütung) EU 30,63 Grundpauschale (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) <u>EU 15,72</u> Summe <u>EU 46,35</u></p> <p>2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit individueller Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vergütungen für die Pflegestufe 0 gesondert.</p> <p>Für beide Fälle ist zuzüglich der Investitionsbetrag (betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI beziehungsweise nach § 82 Absatz 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Absatz 5 SGB XII) berechenbar. Ziffer IX (Schluss-Bestimmungen) entfällt.</p> <p>Diese Übergangsregelung soll durch eine eigenständige Anlage gemäß Tz 2.3.2 (Leistungstypspezifische Regelungen) ersetzt werden.</p>	<p>1. In der einrichtungsindividuellen Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI werden die Vergütungen für die Pflegestufe 0 gesondert vereinbart.</p> <p>2. Der Investitionsbetrag (betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen) berechnet sich gesondert nach § 82 Abs. 3 SGB XI beziehungsweise nach § 82 Absatz 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Absatz 5 SGB XII.</p>	
	<p>§ 25 Verfahrensregelungen zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrages in 2013</p> <p>Die Änderungen in den Leistungsbeschreibungen in den Anlagen werden in Arbeitsgruppen der Berliner Vertragskommission Soziales (Ko 75) bis Ende 2013 vereinbart.</p> <p>Bis zur Anpassung der Leistungsbeschreibungen gehen die Bestimmungen im Rahmenvertrag den abweichenden Bestimmungen in den Leistungsbeschreibungen vor.</p>	<p>Nach der Vereinbarung des RV sind die Leistungsbeschreibungen anzupassen, ein Automatismus, wie hier beschrieben, ist abzulehnen, da ggf. Regelungen aus dem RV auch finanzielle Auswirkungen haben.</p>
<p>23. Änderungen und Rechtswirksamkeit</p> <p>23.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>	<p>§ 26 Änderungen und Rechtswirksamkeit</p> <p>(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>	
<p>23.2 Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Eine rechtsunwirksame Regelung wird</p>	<p>(2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Eine rechtsunwirksame</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt.</p>	<p>Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt.</p>	
<p>24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung</p> <p>24.1 Der Rahmenvertrag ist seit 1. Januar 1999 in Kraft. Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 sind Änderungen im Rahmenvertrag berücksichtigt, die sich aus dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ und der Überleitung des BSHG in das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergeben haben.</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung</p> <p>(1) Der Rahmenvertrag ist seit 1. Januar 1999 in Kraft.</p>	
<p>24.2 Der Rahmenvertrag gilt zeitlich unbegrenzt.</p> <p>Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Trägerverband berührt den Bestand des Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.</p> <p>Wird eine einzelne Bestimmung der Vereinbarung gekündigt, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.</p>	<p>(2) Der Rahmenvertrag gilt zeitlich unbegrenzt.</p> <p>Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Trägerverband berührt den Bestand des Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.</p> <p>Wird eine einzelne Bestimmung der Vereinbarung gekündigt, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.</p>	
<p>LIGA</p> <p>Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.</p> <p>Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.</p> <p>Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.</p>	<p>LIGA</p> <p>Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.</p> <p>Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.</p> <p>Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V.</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.</p> <p>Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e. V.</p> <p>Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	<p>Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.</p> <p>Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e. V.</p> <p>Jüdische Gemeinde zu Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	
<p>VEREINIGUNGEN DER ANDEREN TRÄGEREINRICHTUNGEN</p> <p>Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime u. sozialer Dienste e. V. (BPA) >> kein Vertragspartner.....</p> <p>Berliner Krankenhaus- gesellschaft e. V. (BKG)</p> <p>Verband der Privatkrankenanstalten Berlin-Brandenburg (VPK)</p> <p>Arbeitgeber- u. Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP) Landesverband Berlin</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Hauskranken-</p>	<p>VEREINIGUNGEN DER ANDEREN TRÄGEREINRICHTUNGEN</p> <p>Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime u. sozialer Dienste e. V. (bpa)</p> <p>Berliner Krankenhaus- gesellschaft e. V. (BKG)</p> <p>Verband der Privatkrankenanstalten Berlin-Brandenburg (VPK)</p> <p>Arbeitgeber- u. Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP) Landesverband Berlin</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Hauskranken-</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>pflge Berlin e. V. (AGH)</p> <p>Vereinigung der KOMMUNALEN Einrichtungen.....</p> <p>LAND BERLIN, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz</p> <p>Berlin, den.....</p>	<p>pflge Berlin e. V. (AGH)</p> <p>Vereinigung der KOMMUNALEN Einrichtungen.....</p> <p>LAND BERLIN, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung</p> <p>Berlin, den.....</p>	
<p>Protokollnotiz Nummer 1</p> <p>zu Tz 4.3</p> <p>Für die Benennung eines Mitgliedes und von 2 Stellvertretern für die Berliner Vertragskommission Soziales haben sich BPA, VPK, BKG, AGH und ABVP auf die folgende Besetzung verständigt:</p> <p>Mitglied: BPA >> kein Vertragspartner</p> <p>1. Stellvertreter: AGH bzw. ABVP (alt) >> ab 13.02.2007: AVG</p> <p>2. Stellvertreter. BKG</p> <p>Die Benennung der Vertreter erfolgt durch den jeweiligen Verband.</p> <p>Für den Fall, dass der BPA vorerst kein Vertragspartner des Rahmenvertrages wird, gilt folgende Besetzung:</p> <p>Mitglied: BKG</p>	<p>gestrichen</p>	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>1. Stellvertreter: AGH >> ab 13.02.2007: AVG</p> <p>2. Stellvertreter: ABVP >> alt</p>		
<p>ANLAGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungstypspezifische Regelungen - - LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN - gemäß Tz 2.3.2 des BRV für die LT der. Tz 3.1 bis 3.7 <p>(nachfolgende Gliederung nach Fachbereichen)</p>	<p>ANLAGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungstypspezifische Regelungen - - LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN - gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 des BRV für die LT des § 3 Absatz 2 Nr. 1 - 8 <p>(nachfolgende Gliederung nach Fachbereichen)</p>	
<p>1</p> <p>Leistungsbeschreibungen für den BEREICH SEELISCH BEHINDERTE MENSCHEN und die Leistungstypen (jeweils Stand Oktober 2006 / vergleiche Ko75-Beschluss Nr. 7 / 2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch Behinderte - Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreute Heime für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreute Übergangsheime für seelisch Behinderte - Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch Behinderte <p>jeweils mit Sachbericht</p> <p>Ergänzend gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Behandlungs- und Rehabilitationsplan“ - BRP - (Zuordnung zu einer Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfes) und Informationsblatt für Klienten - Begutachtungsleitfaden 	<p>1. Leistungsbeschreibungen für den BEREICH SEELISCH BEHINDERTE MENSCHEN und die Leistungstypen (jeweils Stand Oktober 2006 / vergleiche Ko75-Beschluss Nr. 7 / 2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1. Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen 1.2. Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen 1.3. Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen 1.4. Therapeutisch betreute Heime für seelisch behinderte Menschen 1.5. Therapeutisch betreute Übergangsheime für seelisch behinderte Menschen 1.6. Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen 1.7. Therapeutisch betreute Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen mit HIV/AIDS und/oder chronischer Hepatitis <p>jeweils mit Sachbericht</p> <p>Ergänzend gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Behandlungs- und Rehabilitationsplan“ - BRP - (Zuordnung zu einer Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfes) und Informationsblatt für Klienten 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	ten - Begutachtungsleitfaden	
2 Leistungsbeschreibungen für den BEREICH WOHNEN für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung für die Leistungstypen	2. Leistungsbeschreibungen für den BEREICH WOHNEN für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung für die Leistungstypen	
2.1 Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (inklusive Anlagen 1 – 3 und Qualitätsbericht) (in der Fassung vom 28.11.2006.mit Wirkung ab 01.03.2007) mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung Hilfebedarf (Instrument z. Ermittlung des Hilfebedarfs) (Anlage 1) - Ermittlung Hilfebedarf (Erläuterung) (Anlage 2) - Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte (Diff. Lebensbereiche) (Anlage 3) - Qualitätsbericht 	2.1. Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (inklusive Anlagen 1 – 3 und Qualitätsbericht) (in der Fassung vom 28.11.2006.mit Wirkung ab 01.03.2007) mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung Hilfebedarf (Instrument z. Ermittlung des Hilfebedarfs) (Anlage 1) - Ermittlung Hilfebedarf (Erläuterung) (Anlage 2) - Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte (Diff. Lebensbereiche) (Anlage 3) - Qualitätsbericht 	
2.2 Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung, Leistungstypen I, II, III (Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung von Ko75-Beschluss Nr. 11 / 2006 zum Fachpersonal) jeweils mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsbericht - Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001) 	2.2. Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung, Leistungstypen I, II, III (Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung von Ko75-Beschluss Nr. 11 / 2006 zum Fachpersonal) jeweils mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsbericht - Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001) 	
2.3 Betreutes Wohnen im Heim (Wohnheime) für Menschen	2.3. Betreutes Wohnen im Heim (Wohnheime) für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit externer und interner Tagesstruktur)</p> <p>jeweils mit den Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsbericht - Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001) 	<p>mehrfacher Behinderung</p> <p>jeweils mit den Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsbericht - Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001) 	
<p>2.4 Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)</p>	<p>2.4. Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</p>	
<p>3 Leistungsbeschreibungen für TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGTEN für die Leistungstypen</p>	<p>3. Leistungsbeschreibungen für TEILSTATIONÄRE EINRICHTUNGTEN für die Leistungstypen</p>	
<p>3.1 Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereiche - für Menschen Behinderung</p> <p>mit den Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ...“ - „Gemeinsame Geschäftsordnung der Fachausschüsse bei den WfbM gemäß § 2 der Werkstättenverordnung“ - Informationsbericht (Eingliederungsplan) einschließlich Kurzfassung - Protokoll für den Fachausschuss (Formblatt) 	<p>3.1. Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereiche - für Menschen mit Behinderung</p> <p>mit den Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung“ - „Gemeinsame Geschäftsordnung der Fachausschüsse bei den WfbM gemäß § 2 der Werkstättenverordnung“ - Informationsbericht (Eingliederungsplan) einschließlich Kurzfassung - Protokoll für den Fachausschuss (Formblatt) 	
<p>3.2 Förderbereich für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung</p> <p>mit den Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ...“ 	<p>3.2. Förderbereich für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung</p> <p>mit der Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung“ 	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	3.3. Angebot zur Beschäftigung, Förderung und Betreuung für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung	
4 Leistungsbeschreibungen für SUBSTITUIERTE DROGENABHÄNGIGE für die Leistungstypen <ul style="list-style-type: none"> - Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst) - Betreutes Wohnen für Substituierte jeweils mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - „Standardisierter Jahresbericht“ 	4. Leistungsbeschreibungen für SUBSTITUIERTE DROGENABHÄNGIGE für die Leistungstypen <ul style="list-style-type: none"> 4.1. Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst) 4.2. Betreutes Wohnen für Substituierte jeweils mit der Anlage <ul style="list-style-type: none"> - „Standardisierter Jahresbericht“ 	
5 Leistungsbeschreibungen für den PERSONENKREIS nach § 67 SGB XII und die Leistungstypen <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII - Krankenstation für den Personenkreis nach § 67 SGB XII jeweils mit den Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - „Standardisierter Jahresbericht“ Die Leistungsbeschreibungen enthalten teilweise wiederum leistungstypspezifische Anlagen (Unteranlagen), die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen benannt sind.	5. Leistungsbeschreibungen für den PERSONENKREIS nach § 67 SGB XII und die Leistungstypen <ul style="list-style-type: none"> 5.1. Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 5.2. Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 5.3. Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 5.4. Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 5.5. Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 SGB XII 5.6. Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII jeweils mit der Anlage <ul style="list-style-type: none"> - „Standardisierter Jahresbericht“ Die Leistungsbeschreibungen enthalten teilweise wiederum leistungstypspezifische Anlagen (Unteranlagen), die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen benannt sind.	

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
	<p>6. Regelungen für Einrichtungen und Dienste, in denen HILFE ZUR PFLEGE erbracht wird, für die Leistungstypen</p> <p>6.1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) 6.2. Ambulante Pflegedienste (Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII)</p> <p>mit der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII</p>	<p>Frage nach den teilstationären Einrichtungen, s. Anmerkungen oben</p> <p>Merkposten: Recherche, was in der Anlage 1 beschrieben</p>
	<p>7. Regelungen zur personenzentrierten Planung und zu Entwicklungsberichten</p>	
	<p>8. Bestandteile und Ermittlung des Investitionsbetrags</p>	
<p>6 Baukostenhöchstwerte je Platz und je nach Leistungstyp (Stand April 2009 / Vergleiche Ko75 - Beschluss Nr. 2 / 2009)</p>	<p>9. Baukostenhöchstwerte je Platz und je nach Leistungstyp (Stand April 2009 / Vergleiche Ko75-Beschluss Nr. 2 / 2009)</p>	
<p>7 Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit von Betreuten – Freihaltereregulungen - (Stand November 2007 / Vergleiche Ko75 – Beschluss Nr. 8 / 2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Einrichtungen bzw. Dienste für behinderte Menschen gemäß §§ 53 und 54 SGB XII - für den Personenkreis nach §§ 67 und 68 SGB XII 	<p>10. Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit von Betreuten – Freihaltereregulungen - (Stand November 2007 / Vergleiche Ko75-Beschluss Nr. 8 / 2007)</p> <p>10.1. für Einrichtungen bzw. Dienste für behinderte Menschen gemäß §§ 53 und 54 SGB XII 10.2. für den Personenkreis nach §§ 67 und 68 SGB XII</p>	
	<p>11. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung</p>	
	<p>12. Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission Soziales</p>	